



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 2018

Nummer 32
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20021	10. 12. 2018	Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Nordrhein-Westfalen	740
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2011	12. 12. 2018	Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	741
21210	28. 11. 2018	Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	741
21210	28. 11. 2018	Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe über die Stimmabgabe bei den Wahlen zur Kammerversammlung in elektronischer Form (Wahlsatzung)	743
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	4. 12. 2018	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe . .	745
2160	3. 12. 2018	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	745
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
23210	5. 12. 2018	Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –“	745
2323	7. 12. 2018	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)	775
33	21. 11. 2018	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	775
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
632	10. 12. 2018	Änderung des Runderlasses Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	791
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	6. 12. 2018	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER	791

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29. 11. 2018	Sonder-Investitionsprogramm 2018 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	792

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 11. 2018	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	795
10. 12. 2018	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	797

Landeswahlleiter

11. 12. 2018 Europawahl 2019 Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters 799

I.**20021****Gemeinsame Geschäftsordnung
der Vergabekammern
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Dezember 2018

Die Vergabekammer Rheinland mit Sitz bei der Bezirksregierung in Köln und die Vergabekammer Westfalen mit Sitz bei der Bezirksregierung in Münster geben sich hiermit gemäß § 2 Absatz 7 der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 869), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 639) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, mit dem Ministerium der Finanzen, mit dem Ministerium des Inneren und im Benehmen mit der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Köln und der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Münster die folgende gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 1**Anwendungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt Organisation, Grundsätze der Geschäftsverteilung und Verfahren der Vergabekammern.

§ 2**Organisation und Vertretung,
Geschäftsverteilung und Geschäftsjahr**

(1) Jede Vergabekammer hat mehrere Spruchkörper. Jeder Spruchkörper entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und einer hauptamtlichen Beisitzerin oder einem hauptamtlichen Beisitzer oder einer zusätzlichen hauptamtlichen Beisitzerin oder einem zusätzlichen hauptamtlichen Beisitzer und einer ehrenamtlichen Beisitzerin oder einem ehrenamtlichen Beisitzer.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder stehen allen Spruchkörpern einer Vergabekammer zur Verfügung. Sie werden jeweils durch das vorsitzende Mitglied für das einzelne Verfahren bestellt.

(3) Die in den Vergabekammern Westfalen und Rheinland eingehenden Anträge werden mit fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach Eingang auf die Spruchkörper verteilt. Auf eine gleichmäßige Auslastung der Spruchkörper wird geachtet.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder einer Vergabekammer vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung für den Vorsitz ist festzulegen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Vergabekammer hat einen eigenen Briefkopf.

§ 3**Geschäftsstelle**

(1) Die laufenden Angelegenheiten der Kammer werden von einer Geschäftsstelle erledigt, die mit einer ständigen Mitarbeiterin oder einem ständigen Mitarbeiter sowie einer Vertretung besetzt ist.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere alle eingehenden Schriftstücke entgegen, leitet sie weiter oder bewahrt sie auf und sorgt für Übermittlungen und Zustellungen. Sie erfasst den Eingang der Schriftstücke und vergibt für die eingehenden Verfahren jeweils ein gesondertes Aktenzeichen. Sie führt ein Verfahrensregister, das den jeweiligen Stand des Verfahrens erkennen lässt und

führt die Fristenliste. Sie erfasst zur Vorbereitung der Jahresstatistik kontinuierlich die während des Geschäftsjahres anfallenden von § 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, geforderten Daten aus den Vergabeverfahren und unterstützt das Land bei den Berichtspflichten nach § 114 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(3) Die Geschäftsstelle übermittelt dem ehrenamtlichen Mitglied Kopien des Antrags und der Schriftsätze so rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung, dass es sich mit der Sache vertraut machen kann.

(4) Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich nach interner Regelung.

§ 4**Mündliche Verhandlung**

(1) Der Sitzungsort der mündlichen Verhandlung wird von dem vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Mitglied bestimmt. Die hauptamtlichen Mitglieder legen den Termin zur mündlichen Verhandlung nach Abstimmung mit dem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied fest. Die Geschäftsstelle lädt die Verfahrensbeteiligten und die Zeuginnen und Zeugen.

(2) Das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Über die mündliche Verhandlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das folgenden Inhalt hat:

- a. Ort und Tag der Verhandlung,
 - b. die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
 - c. die Namen und Bezeichnungen der Kammermitglieder,
 - d. die Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,
 - e. die Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertretungen und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
 - f. gegebenenfalls die Rücknahme des Antrags,
 - g. die Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten und
 - h. ausdrücklich zu Protokoll gegebene Aussagen der Beteiligten.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 5**Entscheidung der Kammer**

(1) Die Entscheidung der Kammer ergeht in der Form eines Beschlusses.

(2) Der Beschluss enthält:

- a. die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
- b. die Namen und Bezeichnungen der Kammermitglieder,
- c. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- d. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist,
- e. die Beschlussformel,
- f. die Gründe,
- g. die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch besonderen Bescheid ergeht,
- h. die Rechtsmittelbelehrung und
- i. die Unterschriften der hauptamtlichen Kammermitglieder.

(3) Sonstige verfahrensleitende Entscheidungen der Vergabekammer können entweder vom vorsitzenden Mitglied der Vergabekammer oder hauptamtlichen Beisitzer unterschrieben werden.

(4) Die schriftlich begründete Entscheidung der Kammer wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

(5) Die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten richtet sich nach § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Kosten

Die Höhe der Kosten wird durch Beschluss der Kammer festgesetzt. Die Kosten der Kammer (Auslagen und Gebühren) werden von der Geschäftsstelle der Kammer eingezogen und verbucht.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung, die durch das vorsitzende Mitglied festgesetzt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Aktenaufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist für die Akten beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Die Originalbeschlüsse der Kammer bleiben danach im Archiv der Kammer.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (MBL NRW. S. 160), die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1999 (MBL NRW. 2000 S. 105) und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2002 (MBL NRW. S. 652) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 740

2011

Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– I-6-36.50 –

Vom 12. Dezember 2018

Die Bekanntmachung „Festlegung der Stundensätze des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IA5-36.50 vom 17. Januar 2017 (MBL NRW. S. 60) tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 741

21210

Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 28. November 2018

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) die folgende Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2018 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 (MBL NRW. S.617), zuletzt geändert am 27. November 2013 (MBL NRW. 2014 S.273) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Sie üben ihren Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in öffentlichen Apotheken, in Krankenhäusern, in der pharmazeutischen Industrie und in pharmazeutischen Unternehmen, im pharmazeutischen Großhandel, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, bei Behörden, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbänden, Krankenkassen, an Universitäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Lehranstalten, Berufs- sowie Berufsfachschulen, bei pharmazeutischen Hilfsorganisationen und bei Fachmedien.“

- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Die Ausübung des Apothekerberufs ist die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“. Pharmazeutische Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- die Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln;
- die Arzneimittelforschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Tätigkeiten in der Arzneimittelzulassung, Pharmakovigilanz und Risikoabwehr in der pharmazeutischen Industrie;
- Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln;
- Lagerung, Qualitätserhaltung und Vertrieb von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe;
- Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Vertrieb und Abgabe von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken;
- Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von unbedenklichen und wirksamen Arzneimitteln der erforderlichen Qualität in Krankenhäusern;
- Information und Beratung über Arzneimittel als solche, einschließlich ihrer angemessenen Verwendung;
- Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden;
- personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation;

- Beiträge zu örtlichen oder landesweiten gesundheitsbezogenen Kampagnen;
 - Tätigkeiten im Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinproduktewesen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung in Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie in Körperschaften des öffentlichen Rechts und in Berufs- und Fachverbänden;
 - Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten sowie in der Lehre an Lehranstalten und Berufsschulen in pharmazeutischen Fachgebieten.
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- e) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Sie handeln eigenverantwortlich und fachlich unabhängig.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Apothekerin und der Apotheker haben die Würde ihrer Patientinnen und Patienten und Kundinnen und Kunden zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung. Sie haben die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Apothekerin und der Apotheker dürfen die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten gemäß § 1a Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung durch nicht pharmazeutisches Personal weder anordnen noch dulden. Ferner ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen die unbefugte Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch nicht pharmazeutisches Personal auszuschließen und die Einhaltung der getroffenen organisatorischen Maßnahmen zu überwachen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebs haben die verantwortliche Apothekerin und der verantwortliche Apotheker für eine ausreichende Besetzung der Apotheke mit qualifiziertem Personal Sorge zu tragen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Vorkommnissen bei Medizinprodukten“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Vorkommnisse bei Medizinprodukten. Diese sind von der Apothekerin und dem Apotheker unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle nach dem Medizinproduktegesetz sowie der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung zu melden.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Vorgaben des § 21 Apothekenbetriebsordnung, des Medizinproduktegesetzes sowie der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung sind ferner zu beachten.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Belieferung von Verschreibungen/ Herstellung von Rezepturarmitteln“
 - b) Satz 1 wird Absatz 1.
 - c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Anfertigung“ wird durch das Wort „Herstellung“ und das Wort „Rezepturen“ durch die Wörter „verordneten und nicht verordneten Rezepturarmitteln“ ersetzt.
 - d) Die Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Werden Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit der Apothekerin und des Apothekers mitwirken (§ 203 Absatz 3 Satz 2 Strafgesetzbuch), offenbart, darf dies nur in dem Umfang erfolgen, wie es für die Inanspruchnahme der Tätigkeit dieser Personen erforderlich ist. Die Apothekerin und der Apotheker haben diese Personen über die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Strafbarkeit von Verstößen zu belehren und schriftlich entsprechend zu verpflichten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, sofern sie nicht nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 29. November 2018

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Dezember 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2018 S. 741

21210

**Satzung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
über die Stimmabgabe bei den Wahlen zur
Kammerversammlung in elektronischer Form
(Wahlsatzung)**

Vom 28. November 2018

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV.NRW. S. 230) die folgende Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe über die Stimmabgabe bei den Wahlen zur Kammerversammlung in elektronischer Form (Wahlsatzung) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2018 genehmigt worden ist.

Präambel

Gemäß § 18 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes NRW (HeilBerG) können die Kammern abweichend von den in der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (Wahlordnung) enthaltenen Rechtsvorschriften die Form der Stimmabgabe durch Satzung regeln. Bei der Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe soll zukünftig neben der Briefwahl gemäß § 16 der Wahlordnung auch die Wahl in elektronischer Form möglich sein. Näheres hierzu regelt die nachfolgende, auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 HeilBerG erlassene Wahlsatzung.

§ 1

Zulassung der elektronischen Wahl

(1) Die Entscheidung, ob neben der Briefwahl die elektronische Wahl zugelassen wird, trifft der Kammervorstand. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Wahlgrundsätze gemäß § 11 Heilberufsgesetz und die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Datenschutzgesetzes NRW vom 17. Mai 2018 eingehalten werden.

(2) Wird die elektronische Wahl zugelassen, informiert der Kammervorstand mit der ersten Wahlinformation die Wahlberechtigten über die zusätzlich zur Briefwahl bestehende Möglichkeit der elektronischen Wahl.

§ 2

Wahlunterlagen

Die Wahlberechtigten erhalten von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern neben den Wahlunterlagen für die Briefwahl gemäß § 16 der Wahlordnung zusätzlich ein Wahlschreiben mit Angaben zur Durchführung der Online-Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme grundsätzlich nur einmal, entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgeben können.

§ 3

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 15 der Wahlordnung entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Die Zugangsdaten bestehen aus einer Zugangs-PIN, die mit der jeweiligen Mitgliedsnummer des Wahlberechtigten identisch ist sowie einer in dem Wahlschreiben unter einem Rubbelfeld verborgenen Wahl-TAN. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe korri-

gieren oder die Wahl abbrechen können. Es ist zudem die Möglichkeit vorzusehen, die Stimme explizit als „ungültig“ zu kennzeichnen.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimme erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(3) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimme des Wählers auf dem von ihm hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 4

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in elektronischer Form mit Zugang der Wahlunterlagen gemäß § 2 abgeben; die Stimmabgabe in elektronischer Form muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr erfolgen. Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung der Hauptwahlleiterin oder des Hauptwahlleiters. Über die zur Autorisierung von Beginn und Ende erforderlichen Zugangsdaten darf ausschließlich die Hauptwahlleiterin oder der Hauptwahlleiter verfügen.

§ 5

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch entsprechende Zugangsdaten durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist. Im elektronischen Wählerverzeichnis wird die erfolgreiche Stimmabgabe registriert und werden die entsprechenden Zugangsdaten danach umgehend gesperrt, sodass eine erneute Anmeldung im Wahlsystem ausgeschlossen ist. Die sichere Stimmabgabe erfolgt gemäß § 3.

(3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff haben können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmabgabe, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den

Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen.

§ 6

Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, veranlasst die Hauptwahlleiterin oder der Hauptwahlleiter die Störung zu beheben und kann die Wahl fortsetzen lassen. Sollten ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation jedoch nicht ausgeschlossen werden können, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen und sind die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Ist den Wahlberechtigten eine Stimmabgabe bis zu dem vom Kammervorstand festgelegten Wahltag bis 18:00 Uhr nicht möglich, kann die Hauptwahlleiterin oder der Hauptwahlleiter im Einvernehmen mit dem Hauptwahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Hauptwahlleiter in diesem Zusammenhang beschlossenen Veranlassungen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 7

Ermittlung des Wahlergebnisses der elektronischen Wahl

(1) Am Tag der Stimmauszählung erfolgt die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(2) Eine Stimme, die in elektronischer Form abgegeben wurde, ist ungültig, wenn

- sie von der Wählerin oder dem Wähler selbst als „ungültig“ gekennzeichnet wurde,
- der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- bei Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist oder
- bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl mehr Bewerberinnen und Bewerber

gekennzeichnet sind, als für diesen Wahlkreis zu wählen sind.

Die Stimmabgabe einer Wählerin oder eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem Wahltag stirbt, aus der Kammer ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

(3) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Wahlbriefumschlag aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene

Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet.

(4) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl. Im Übrigen gilt § 21 der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Wahlsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 29. November 2018

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Dezember 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G.0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2018 S. 743

2160

**Pauschalbeträge
bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gemäß § 39 SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– 313 – 3.6008.02.01 –

Vom 4. Dezember 2018

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBL NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	542 Euro	257 Euro	799 Euro
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	618 Euro	257 Euro	875 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Voll- jährige im Einzelfall	753 Euro	257 Euro	1010 Euro

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 745

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration
– 313-3.6102.01 –

Vom 3. Dezember 2018

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBL NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juni 2018 (MBL NRW. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „Bethanien Diakonissen Stiftung, Sitz Frankfurt (am 12. Februar 2015) befristet bis zum 31.7.2018“ wird gestrichen.
 - Nach der Angabe „FUMA – Frauen unterstützen Mädchenarbeit e. V., Sitz Gladbeck (am 16. 10. 2000)“ wird die Angabe „Gemeinnütziges Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes e. V., Sitz: Düsseldorf, (am 17. April 2018) befristet bis zum 30. April 2021“ eingefügt.
 - Bei der Angabe „Hasenschule gGmbH, Sitz Wuppertal (am 25.8.2015) befristet bis zum 31. August 2018“ wird die Angabe „befristet bis zum 31. August 2018“ gestrichen.
 - Bei der Angabe „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V., Sitz Wuppertal (am 26. September 2012) befristet bis zum 30. Juni 2018“ wird der Zusatz „befristet bis zum 30. Juni 2018“ gestrichen.
 - Bei der Angabe „Verband Deutscher Freilichtbühnen, Region Nord e. V., Sitz Hamm (am 13.2.2015) befristet bis zum 31.7.2018“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31.7.2018“ gestrichen.
- Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 745

23210

**Änderung des Runderlasses
„Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über
bautechnische Prüfungen
– VV BauPrüfVO –“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 111 –

Vom 5. Dezember 2018

Der Runderlass „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“ des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8. März 2000 (MBL NRW. S. 478), der zuletzt durch Runderlass vom 23. Januar 2006 (MBL NRW. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.31 Satz 1 wird die Angabe „I/9“ durch Angabe „I/10“ ersetzt.
- In Nummer 1.32 wird die Angabe „I/10“ durch die Angabe „I/11“ ersetzt.
- Die bisherigen Anlagen I/1 bis I/10 und II/1 bis II/4 werden durch die Anlagen I/1 bis I/11 und II/1 bis II/4 ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid Großer Sonderbau § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Baugenehmigungsverfahren § 65 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Das Bauvorhaben bedarf einer ☐ Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) ☐ Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) ☐ Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)			
Hinweis: Die Begründung ist separat als Anlage beizufügen.			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018)			
planungsrechtliche Zulässigkeit ☐ bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ☐			
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
☐ Vorbescheid			
☐ Teilungsgenehmigung			
☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
☐ Baulast Nr.			
☐ Denkmalrechtliche Erlaubnis			
☐			
			Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(Einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen.)

- | | | | | |
|-----|--------------------------|--------|---|---|
| 1. | ☐ | 3-fach | Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten) | |
| 2. | ☐ | 3-fach | Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB) | |
| 3. | ☐ | 3-fach | Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes) | |
| 4. | ☐ | 3-fach | Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches) | |
| 5. | ☐ | 3-fach | Bauzeichnungen (§§ 4 und 12 BauPrüfVO) | |
| 6. | ☐ | 3-fach | Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO) | |
| 7. | ☐ | 3-fach | Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO i.V.m. § 54 Absatz 3 BauO NRW 2018) | |
| 8. | ☐ | 3-fach | Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO) | |
| 9.1 | ☐ | 2-fach | bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder | |
| 9.2 | ☐ | 2-fach | Bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder | |
| 9.3 | ☐ | | bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind: Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW | € |

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 eingereicht:

- | | | | |
|------|--|----------------------------------|--|
| 10.1 | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| 10.2 | Abweichend von Nr. 10.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für: | | |
| | ☐ | den Nachweis des Schallschutzes | |
| | ☐ | den Nachweis des Wärmeschutzes | |
| | ☐ | den Nachweis der Standsicherheit | |

11. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz12. ☐ Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Bauherrschaft:

Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:

Unterschrift

Unterschrift

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid ☐ Referenzgebäude		Einfaches Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐			
☐ Wohngebäude		☐ Sonderbau (nicht § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018)	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Das Bauvorhaben bedarf einer ☐ Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) ☐ Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) ☐ Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)			
Hinweis: Die Begründung ist separat als Anlage beizufügen.			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018)			
planungsrechtliche Zulässigkeit ☐		bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ☐	
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	☐ Vorbescheid	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)
	☐ Teilungsgenehmigung		
	☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid		
	☐ Baulast Nr.		
	☐ Denkmalrechtliche Erlaubnis		
	☐		
			Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)

- | | | | | |
|-----|--------------------------|--------|---|---|
| 1. | ☐ | 3-fach | Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten) | |
| 2. | ☐ | 3-fach | Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB) | |
| 3. | ☐ | 3-fach | Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes) | |
| 4. | ☐ | 3-fach | Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches) | |
| 5. | ☐ | 3-fach | Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO) | |
| 6. | ☐ | 3-fach | Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO) | |
| 7.1 | ☐ | 2-fach | bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder | |
| 7.2 | ☐ | 2-fach | Bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m ³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder | |
| 7.3 | ☐ | | bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:
Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW | € |

zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 aufgeführt sind

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|---|
| 8. | ☐ | 3-fach | Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO) |
| 9. | ☐ | 3-fach | zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO) |

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 eingereicht:

- | | | | |
|------|--|--|---|
| 10.1 | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| | ☐ | 2-fach | Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n |
| | ☐ | 2-fach | die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannte/n Sachverständige/n, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 und Sonderbauten) |
| 10.2 | Abweichend von Nr. 10.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für: | | |
| | ☐ | den Nachweis des Schallschutzes | |
| | ☐ | den Nachweis des Wärmeschutzes | |
| | ☐ | den Nachweis der Standsicherheit | |
| | ☐ | den Nachweis des Brandschutzes (gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 und Sonderbauten) | |

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| 11. | ☐ | Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz |
|-----|--------------------------|--|

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 12. | ☐ | Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG |
|-----|--------------------------|---|

Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft:	Die/Der bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfassende:
Unterschrift	Unterschrift

(*) Nach § 67 Absatz. 2 BauO NRW 2018 kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden.

Anlage I/2.1 zur VV BauPrüfVO

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Anzeige des Bezugsgebäudes		Referenzielles Baugenehmigungsverfahren § 66 BauO NRW 2018	
Aktenzeichen des Referenzgebäudes:			
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018) (nur, wenn abweichend vom Referenzgebäude)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018) (nur, wenn abweichend vom Referenzgebäude)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefon (mit Vorwahl)	Telefon (mit Vorwahl)	Telefon (mit Vorwahl)
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück des Bezugsgebäudes			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Baugrundstück des Referenzgebäudes			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:			
1. ☐ 1-fach Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) 2. ☐ 1-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO) 3. ☐ 1-fach bautechnische Nachweise (§ 68 BauO NRW 2018).			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Für die Bauherrschaft:		Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:	
Unterschrift		Unterschrift	

An die Gemeinde	Eingang bei der Gemeinde	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort	Aktenzeichen	Aktenzeichen	
Vorlage bei der Gemeinde		Genehmigungsfreistellung § 63 BauO NRW 2018	
Weiterbehandlung als Bauantrag, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll ☐ ja (bitte Nummer 2 und 3 ausfüllen) ☐ nein (bitte Nummer 1 und 3 ausfüllen)			
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
Gebäudeklasse (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): Wohngebäude: 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ sonstige Gebäude: 1 ☐ 2 ☐			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
1. Bauvorlagen in der Genehmigungsfreistellung 1.1 ☐ 2-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO - insbesondere mit Festsetzungen des Bebauungsplanes, besondere Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten) 1.2 ☐ 2-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) 1.3 ☐ 2-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)			
2. Bauvorlagen im einfachen Genehmigungsverfahren, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und die Weiterbehandlung als Bauantrag gewünscht wird 2.1 ☐ 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) 2.2 ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) 2.3 ☐ 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO) 2.4 ☐ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO) 2.5.1 ☐ 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder 2.5.2 ☐ 2-fach bei Gebäuden: für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m ³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder 2.5.3 ☐ bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:			
Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW			€

3. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz	
4. ☐ Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	
5. Erklärung der / des Entwurfsverfassenden (§ 13 Absatz 1 Satz 3 BauPrüfVO) Ich erkläre hiermit, dass das in den beigelegten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.	
Ort, Datum	Ort, Datum
Für die Bauherrschaft:	Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:
Unterschrift	Unterschrift
Hinweis Nach § 63 Absatz 3 Satz 4 BauO NRW 2018 darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde mit dem Vorhaben begonnen werden. Mit dem Vorhaben kann unverzüglich begonnen werden, wenn die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf dieser Frist schriftlich mitteilt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Der Versand der schriftlichen Mitteilung über einen unverzüglichen Beginn kann von der Gemeinde selbst oder aber durch Antrag der Bauherrschaft veranlasst werden; nur bei Antragstellung ist sie gebührenpflichtig (Tarifstelle 2.4.9.1 AVerwGebO NRW). Der Antrag kann formlos zusammen mit der Vorlage bei der Gemeinde oder aber zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des Monats nach Abgabe der Bauvorlagen gestellt werden.	
Antrag Es wird beantragt, dass die Gemeinde nach § 63 Absatz 3 Satz 5 BauO NRW 2018 vorzeitig mitteilt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	
Ort, Datum	Für die Bauherrschaft
	Unterschrift

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde		
PLZ, Ort		Aktenzeichen		
☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid		Werbeanlage		
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)		
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma		
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		PLZ, Ort		
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	
E-Mail		E-Mail		
Baugrundstück				
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil				
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)	
Angaben zur Beurteilung des Vorhabens				
Vorhaben an der Stätte der Leistung ☐ ja		☐ nein, Betriebsgrundstück (Straße, Nummer)		
Bindungen für Beurteilung ☐ Denkmalrechtliche Erlaubnis				
Genaue Bezeichnung des Vorhabens z. B. Sammelhinweistafel, Plakatanschlagtafel/Plakatan- schlagsäule, Aussteckschild/Ausstecktransparent, Leucht- werbeschild, Leuchtschrift/Werbeschrift, Wandbemalung	Herstellungskosten einschließlich Montagekosten und Umsatzsteuer in €	Errichtung	Anbringung	Änderung
1.		☐	☐	☐
2.		☐	☐	☐
3.		☐	☐	☐
Beschreibung der Werbeanlage				
	Vorhaben laufende Nummer.			
	1	2	3	
Ausladung				
Abstand von der Fahrbahnkante				
Lichte Durchgangshöhe				
Verwendete Werkstoffe				

Beschreibung der Werbeanlage				
		Vorhaben laufende Nummer.		
		1	2	3
Beleuchtung	angestrahlt			
	selbstleuchtend			
	Wechsellicht			
	Anzahl bel. Flächen			
Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt:				
☐	3-fach	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnung des Standortes der geplanten Werbeanlage		
☐	3-fach	Lageplan (Maßstab 1 : 500) bei freistehenden Werbeanlagen (soweit erforderlich: Katastergrundlage mit Grundstücksbezeichnung, rechtmäßigen Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandene bauliche Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, Abständen zu baulichen Anlagen und anderen Werbeanlagen, Verkehrsflächen sowie zu begrünten Flächen).		
☐	3-fach	Zeichnung(en) im Maßstab 1 : 50 Hinweis: Die Zeichnung(en) muss/müssen die Darstellung der geplanten Werbeanlage, ihre Maße, auch bezogen auf den Anbringungsort, sowie der Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL – Farbregister enthalten.		
☐	3-fach	farbiges Foto oder farbiges Fotomontage Hinweis: Das farbiges Foto oder die farbiges Fotomontage müssen wiedergeben: 1. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder an der sie angebracht werden soll, 2. die Darstellung der vorhandenen Werbeanlage auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken.		
☐	Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG			
Ort, Datum		Ort, Datum		
Für die Bauherrschaft:		Die /Der Entwurfsverfassende:		
Unterschrift		Unterschrift		

Anlage I/5 zur VV BauPrüfVO

An die Genehmigungsstelle für den Bodenverkehr / untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Behörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Antrag auf ☐ Genehmigung gemäß § 7 BauO NRW 2018 für ein bebautes Grundstück ☐ Ausstellung eines Zeugnisses für den Fall, dass eine Genehmigung zur Grundstücksteilung nicht erforderlich ist		Grundstücksteilung / Negativzeugnis	
		Die Angaben in dieser Spalte sind nicht zwingend erforderlich	
Antragstellende		Öffentliche/r bestellte/r Vermessungsingenieur/in / Katasteramt	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstücksbeschreibung Das Grundstück ist bebaut ☐			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
Baulasten sind ☐ zugunsten des Grundstücks ☐ zu Lasten des Grundstücks		☐ nicht eingetragen ☐ eingetragen: Nummer, Art Nummer, Art	
Beigefügte Unterlagen (nur bei Grundstücksteilung) ☐ 2-fach amtlicher Lageplan, der von einer/einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder einem Katasteramt angefertigt worden ist (§ 17 Satz 1 Nummer 1 BauPrüfVO) ☐ 2-fach Bauzeichnungen, sofern für die Beurteilung erforderlich (§ 17 Satz 1 Nummer 2 BauPrüfVO)			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Antragsstellende:		Die/Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in, das Katasteramt:	
Unterschrift		Unterschrift	

Anlage I/6 zur VV BauPrüfVO

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Anzeige der Beseitigung von Anlagen		Beseitigung § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Qualifizierte Tragwerksplanende (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		Name, Vorname Listennummer der Fachliste der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Grundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklasse Gebäude 2 ☐ Gebäude nicht freistehend 3, 4 oder 5 ☐ Gebäude freistehend 4 oder 5 ☐ sonstige Anlagen über 10 m ☐			
Genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens			
☐ ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens			
Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist		☐ Bestätigung qualifizierte/r Tragwerksplaner/in ist beige-fügt (§ 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018)	
Hinweis: Die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die oder den qualifizierte/n Tragwerksplaner/in zu überwachen (§ 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018).			
☐ Erhebungsbogen für die Abgangsstatisik gemäß Hochbaustatistikgesetz			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Für die Bauherrschaft:		Die/Der qualifizierte Tragwerksplanende:	
Unterschrift		Unterschrift	

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom Im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.		Baubeschreibung				
Bauherrschaft						
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)						
1 Bezeichnung des Vorhabens						
2 Art der Nutzung ☐ Betriebsbeschreibung ist beigelegt						
3 Angaben zum Grundstück						
geschützter Baumbestand	☐ ja					
Trinkwasserversorgung	☐ durch zentrale Wasserversorgung	☐ durch Brunnen				
Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)						
Grundstücksentwässerung	☐ durch öffentliche Sammelkanalisation	☐ vorhanden				
	☐ durch Kleinkläranlage	☐ fertiggestellt bis zum				
	☐ durch sonstige Anlage; Art:					
Sonstiges						
4 Barrierefreies Bauen	☐ eingehalten bei: ☐ Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen ☐ öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen ☐ unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von: ☐ schwierigen Geländeverhältnissen oder ☐ ungünstiger vorhandener Bebauung (Nachweis ist beigelegt)					
5 Anzahl der notwendigen Stellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück:		in Garagen +	im Freien	=	
	fremden Grundstück mit Baulast:				=	
	durch Ablösung				=	
			Summe:			
		davon für Menschen mit Behinderungen:				
6 Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück:		in Garagen +	im Freien	=	
	fremden Grundstück mit Baulast:				=	
	durch Ablösung				=	
			Summe:			
		davon für Menschen mit Behinderungen:				
7 Schutz gegen schädliche Einflüsse						

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft:		Bauantrag vom:	
8	Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt-Nennwärmeleistung:			kW
		☐ Heizraum			
		☐ Aufstellraum			
	Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff	☐ Heizöl		m³
		☐ Gas	☐ Flüssiggas		m³
		☐ unterirdischer Lagerbehälter	☐ Lagerraum	☐ sonstiger Raum:	
9	Lüftung				
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:		
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	☐ ja	Art der Anlage:		
		☐ Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: ☐ Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigelegt.			
10	weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich				
	äußere Gestaltung	Wände			
		Dachflächen und Dachaufbauten			
		Türen und Fenster			
	Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)				
	Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien				
	Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen				
11	Sonstiges				
Ort, Datum		Genehmigungsvermerk			
Die/Der Entwurfsverfassende:					
Unterschrift					

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom		Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	
Bauherrschaft:		Betreibende:	
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)			
1	Art des Betriebes oder der Anlage		
	Erzeugnisse		
	Dienstleistung		
	Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren		
2	Betriebszeit	an Werktagen an Sonn- und Feiertagen	
		von	bis
3	Gesamtbeschäftigte am Betriebsort		
4	Immissionsschutz		
4.1	Luftverunreinigung (z. B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) Art der Verunreinigung		
	Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen		
4.2	Geräusche (z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit	Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis
	Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche		
4.3	Erschütterungen, mechanische Schwingungen	Tageszeit von – bis	Nachtzeit (22.00 – 6.00) von - bis
	Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit		
	Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen		
	Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen		

4.4	Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit			
	Zwischenlagerung Art, Ort und Menge			
	Art der Beseitigung			
4.5	Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit			
	Art und Ort der Behandlung			
	Verbleib der Rückstände			
5	Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum			
		Bescheid(e) vom	durch	Aktenzeichen
	(Ergänzung zu Nummer 5 des Bauantrags)			
Ort, Datum		Genehmigungsvermerk		
Die/Der Entwurfsverfassende:				
Unterschrift				

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom					Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben					
Bauherrschaft					☐ Eigentümerin / Eigentümer ☐ Pächterin / Pächter					
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)										
Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens										
Betriebsgebäude										
Lagergebäude										
Stallgebäude										
Wohngebäude										
sonstige Gebäude / Anlagen										
1	Betriebsflächen (ha)	Ist				Ziel				Prüfvermerke
		Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	
	Ackerland									
	Grünland									
	sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche									
	Summe landwirtschaftliche Nutzfläche									
	Forstwirtschaftliche Nutzfläche									
	Sonstige Flächen									
	Summe Betriebsfläche									
Pachtdauer	bis 18 Jahre	ha			bis 18 Jahre	ha				
	über 18 Jahre	ha			über 18 Jahre	ha				
	Verwandschaftspacht	ha			Verwandschaftspacht	ha				

Fortsetzung Blatt 2

Betriebsbeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft					Antrag vom
2	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Prüfvermerke
	Getreide			Obst, Art:			
	Ölfrüchte			Gemüse, Art:			
	Kartoffeln			Sonstige, Art:			
	Zuckerrüben			Sonstige, Art:			
	Ackerfutter			Summe der Bodennutzung			
	Weide			davon unter Glas			
3	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel	
	Milchkühe			Mastgeflügel, Art:			
	Mastrinder, -bullen			davon Käfighaltung			
	Zuchtsauen			Legehennen in Käfighaltung			
	Mastschweine			Legehennen in Bodenhaltung			
	Ziegen, Schafe			Legehennen freilaufen			
	Arbeitspferde			Sonstige Tiere, Art:			
	Zuchtpferde			Sonstige Tiere, Art:			
	Reitpferde			Hauptfutterfläche			
	davon Pensionstiere			Zusatzfutterfläche			
	Fischzucht	Ist	Ziel	Fischzucht	Ist	Ziel	
	Art:			Art:			
	Jahresproduktion	kg	kg	Jahresproduktion	kg	kg	
4	Tierische Abgänge			Ist	Ziel		
	Festmist, Jahresmenge			m³	m³		
	Lagerart						
	Lagerkapazität			m³	m³		
	Art der Verbringung						
	Flüssigmist, Jahresmenge			m³	m³		
	Lagerart						
	Lagerkapazität			m³	m³		
	Art der Verbringung						

Fortsetzung Blatt 3

Betriebsbeschreibung Blatt 3		Bauherrschaft		Antrag vom
5	Gefährliche Stoffe	Art und Menge	Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen	Prüfvermerke
5.1 Düngemittel				
5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä.				
5.3 Kraft-, Betriebsstoffe				
5.4 Abfallstoffe				
Art der Beseitigung				
5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer				
Art, Menge pro Zeiteinheit				
Art und Ort der Behandlung				
Verbleib der Rückstände				

Fortsetzung Blatt 4

Betriebsbeschreibung Blatt 4		Bauherrschaft				Antrag vom	
6	Arbeitskräfte	Ausbildung als	Ist		Ziel		Prüfvermerke
Betriebsleiter(in)			Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
Ehegatte			Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
mithelfende Familienangehörige		Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je		
		Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je		
		Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je		
ständige Arbeitnehmer		Anzahl		Anzahl			
Teilzeitkräfte		Anzahl	Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.		
nicht ständige Arbeitnehmer (z. B. Saison)		Anzahl	Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.		
Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt							
Arbeiten, die fremd vergeben werden (z. B. Lohnarbeit)							

7	Betriebsform	Ist		Ziel	
Vollerwerbsbetrieb		☐		☐	
mit Zuerwerb aus (z. B. Fremdenzimmer, Lohnunternehm- en, landwirtschaftliche Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen)		Art der Tätigkeit		Art der Tätigkeit	
Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb		%		%	
Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen ob IST oder ZIEL)		☐		☐	
Art des Haupterwerbs					
Jahreseinkünfte aus Haupterwerb		EUR		EUR	
Jahreseinkünfte aus Nebenerwerbsbetrieb		EUR		EUR	
Wirtschaftlichkeitsrechnung		☐ beigefügt		☐ nicht beigefügt	
Fortbestand des Betriebes gesichert		☐ durch Erbfolge		☐ durch	
Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als		☐ Ausbildung ist abgeschlossen		Ausbildung wird abgeschlossen am ☐	

8	Sonstiges
Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind	
Ort, Datum	Genehmigungsvermerk
Die/Der Entwurfsverfassende:	
Unterschrift	

Anlage I/10 zur VV BauPrüfVO

An die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Aktenzeichen		Aktenzeichen	
Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018		Genehmigungsfreie Bauvorhaben § 62 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
☐ Abweichung		☐ Befreiung	
☐ Ausnahme			
Begründung:			
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Für die Bauherrschaft:		Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende:	
Unterschrift		Unterschrift	

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen- und eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung).

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Die Fertigstellung neu errichteter oder veränderter Gebäude ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Liegt der Katasterbehörde nach Meldung der Anzeige durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gebäudeeinmessung oder der Auftrag zu einer Gebäudeeinmessung nicht vor, kann sie eine angemessene Frist zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage II/1 zur VV BauPrüfVO

Verzeichnis der erteilten Prüfaufträge für das Jahr:													
Bezeichnung des Bauvorhabens										Prüfauftrag (zutreffendes ankreuzen)			
Prüf- Nr.:	Lage des Bauvorhabens (Ort, Straße)	Bauherrin oder Bauherr (Name, Wohnort)	Bauwerksklasse	Art der Nutzung	Bauaufsichts- behörde/Land	Datum des Prüfauftrages	Abschluss der statischen Prüfung (Datum)	Rohbausumme Herstellun- gskosten (€)	Prüfung des Standortsicherheits- nachweises	Prüfung des Schallschutzes	Prüfung des Brandschutzes	Baubewachung	Bauzustands- besichtigung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Insgesamt:													

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag		
1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
2. Prüfauftrag erteilt von:		
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages)	(AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:		
☐ Standsicherheitsnachweis ☐ Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile		
☐ Nachweis des Schallschutzes		
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:		
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:		
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:		
II. Angaben zum Bauvorhaben		
1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage:	oder:	Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		(Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:		
(Name, Vorname)	(Anschrift)	
III. Berechnungsgrundlagen		
Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m²):		
Verwendete Bauprodukte:		
Tragfähigkeit des Baugrundes:		
Baugrundgutachten ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor		

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- ☐ Die beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 abgewichen.

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW 2018),
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW 2018) oder
- ☐ eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW 2018)

Für folgende Bauart ist ein Anwendbarkeitsnachweis gem. § 17 BauO NRW 2018 erforderlich:

.....

- ☐ eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018),
- ☐ eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018) oder
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten (§ 17 Absatz 3 BauO NRW 2018)

Ein Eignungsnachweis nach § 18 Absatz 3 BauO NRW 2018 (z. B. für Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder Leimarbeiten zur Herstellung tragender Brett-schichtholzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

Eine Überwachung von Tätigkeiten nach § 18 Absatz 4 BauO NRW 2018 (z. B. für Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) ist	
☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich	
Bezeichnung:	
4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten: Bei Erteilung der Baugenehmigung: Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:	
5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise ☐ wird fortgesetzt ☐ ist abgeschlossen	
Abschließendes Prüfergebnis:	
V. Unterschriften	
1.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüfsachverständigenin/des Prüfsachverständigen)
2.	
(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

Anlage II/3 zur VV BauPrüfVO

Bericht über die Bauüberwachung
(§ 83 BauO NRW 2018 i. V. m. § 28 Abs. 4 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:

Bauüberwachung im Bereich

☐ Standsicherheit☐ Schallschutz☐ Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile**II. Angaben zum Bauvorhaben**

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

Gemarkung:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

4. Ausführende Unternehmen für die Rohbauarbeiten:

Sonstige Unternehmen:

III. Ergebnis der Bauüberwachung

1.

☐ keine Mängel☐

folgende Mängel:

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel

☐ aufgefordert☐

nicht aufgefordert

Die Mängel wurden

☐ beseitigt☐

nicht beseitigt.

Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

IV. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüferin/der Prüfer)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

Anlage II/4 zur VV BauPrüfVO

**Bericht über die Bauzustandsbesichtigung
(§ 84 BauO NRW 2018 i. V. m. § 28 Abs. 4 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag

1. Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:

Bauzustandsbesichtigung bei

☐ Fertigstellung des Rohbaus☐ abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens

im Bereich

☐ Standsicherheit☐ Schallschutz☐ Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile**II. Angaben zum Bauvorhaben**

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

Gemarkung:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

4. Anzeige der Bauherrin/des Bauherrn vom über die
(Datum)☐ Fertigstellung des Rohbaus☐ abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens**III. Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung**

1.

☐ keine Mängel☐ folgende Mängel:

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel ☐ aufgefördert ☐ nicht aufgefördert Die Mängel wurden ☐ beseitigt ☐ nicht beseitigt.	
Vorschlag zur Mängelbeseitigung:	
IV. Unterschriften	
1.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs)
2.	
(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

2323

**Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen NRW
(VV TB NRW)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 614 – 408 –

Vom 7. Dezember 2018

Auf Grund des § 88 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) erlässt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

1

Die Technischen Baubestimmungen gemäß Anlage werden zur Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) erlassen. Sie gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung 2018.

2

Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf der durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder am 31. August 2017 in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik Ausgabe 2017/1 veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“.

3

Die Anlage wird in der elektronischen Fassung des Ministerialblatts (MBL. NRW.) veröffentlicht und ist darüber hinaus in der Sammlung des Ministerialblatts (SMBL. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> abrufbar. Die Anlage wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Abruf veröffentlicht.

4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Runderlasse

- a) „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ vom 13. Juni 2017 (MBL. NRW. S. 660),
- b) „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 8. November 2006 (MBL. NRW. S. 582), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Februar 2015 (MBL. NRW. S. 166) geändert worden ist,
- c) „Bauaufsicht Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ vom 20. August 2001 (MBL. NRW. S. 1253) sowie
- d) „Bauaufsicht Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ vom 10. Juni 2003 (MBL. NRW. S. 618), der durch Runderlass vom 28. Februar 2008 (MBL. NRW. S. 130) geändert worden ist,

außer Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 775

33

**Bekanntmachung einer Änderung
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 21. November 2018

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2017 (MBL. NRW. S. 1031), durch Satzung vom 21. November 2018 bekannt. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 6. November 2018 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 21. November 2018

J u s t

Vorstandsvorsitzender

B ö g e r

Stellv. Vorstandsvorsitzender

**Sechzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Vom 21. November 2018

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl S. 391), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2017 (StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“

4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
5. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Datenschutzgesetze“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
6. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Falle des Satz 3 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
9. Nach § 39 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

„§39a
Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“

10. In § 51 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ⁵Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. ⁶In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 29 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegeldes über den 1. Januar 2020 hinaus § 33 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.“

11. In § 52a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 40, 52a Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.“

12. Die Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds werden wie folgt geändert:

a) Der Tabellenteil zu Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Alter	Bewertungsprocentsätze für Geburtsjahre																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,4%	13,5%
21	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,7%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%
22	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,4%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%
23	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%
24	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%
25	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%	12,0%
26	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%	11,4%	11,6%	11,7%	11,8%
27	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%	11,3%	11,4%	11,5%
28	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%
29	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%
30	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%
31	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,4%
32	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%
33	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%
34	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%
35	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%
36	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%
37	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%
38	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%
39	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%
40	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%
41	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%
42	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%
43	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%
44	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%
45	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%
46	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%
47	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%
48	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%
49	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%
50	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
51	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%
52	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
53	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
54	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%
55	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
56	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
57	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
58	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
59	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
60	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%
61	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
62	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
63	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
64	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%
65	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%
66	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%
67	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%

b) Der Tabellenteil zu Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Alter	Bewertungsprozentsatz
65	4,3%
66	4,4%
67	4,5%
68	4,7%
69	4,8%
70	5,0%

c) Der Tabellenteil zu Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,30%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,39%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,42%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,46%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,51%

d) Der Tabellenteil zu Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	3,090	3,074	3,058	3,042	3,027	3,011	2,996	2,981	2,966	2,951	2,937	2,922	2,908	2,877	2,846	2,816	2,787	2,758	2,730
21	3,207	3,191	3,174	3,158	3,142	3,126	3,110	3,095	3,079	3,064	3,049	3,034	3,019	2,986	2,955	2,923	2,893	2,863	2,834
22	3,330	3,312	3,295	3,278	3,262	3,245	3,229	3,212	3,196	3,181	3,165	3,149	3,134	3,100	3,067	3,035	3,003	2,972	2,942
23	3,456	3,438	3,421	3,403	3,386	3,369	3,352	3,335	3,318	3,302	3,285	3,269	3,253	3,218	3,184	3,150	3,118	3,085	3,054
24	3,588	3,569	3,551	3,532	3,514	3,497	3,479	3,461	3,444	3,427	3,410	3,393	3,377	3,340	3,305	3,270	3,236	3,203	3,170
25	3,725	3,705	3,686	3,667	3,649	3,630	3,612	3,594	3,576	3,558	3,540	3,523	3,506	3,468	3,431	3,395	3,360	3,325	3,291
26	3,865	3,845	3,825	3,805	3,786	3,767	3,748	3,729	3,710	3,692	3,674	3,656	3,638	3,599	3,560	3,523	3,486	3,450	3,415
27	4,012	3,991	3,971	3,950	3,930	3,910	3,890	3,871	3,852	3,832	3,813	3,795	3,776	3,736	3,696	3,657	3,619	3,582	3,545
28	4,164	4,142	4,121	4,100	4,079	4,058	4,038	4,017	3,997	3,977	3,958	3,938	3,919	3,877	3,835	3,795	3,756	3,717	3,679
29	4,321	4,299	4,276	4,255	4,233	4,211	4,190	4,169	4,148	4,128	4,107	4,087	4,067	4,023	3,980	3,939	3,898	3,857	3,818
30	4,485	4,462	4,439	4,416	4,394	4,371	4,349	4,327	4,306	4,284	4,263	4,242	4,221	4,176	4,132	4,088	4,046	4,004	3,963
31	4,654	4,630	4,606	4,582	4,559	4,536	4,513	4,490	4,468	4,445	4,423	4,402	4,380	4,333	4,287	4,242	4,198	4,154	4,112
32	4,828	4,803	4,778	4,754	4,729	4,705	4,682	4,658	4,635	4,612	4,589	4,566	4,544	4,495	4,447	4,401	4,355	4,310	4,266
33	5,010	4,984	4,959	4,933	4,908	4,883	4,858	4,834	4,810	4,786	4,762	4,739	4,716	4,665	4,615	4,567	4,519	4,473	4,427
34	5,198	5,171	5,144	5,118	5,092	5,066	5,041	5,015	4,990	4,965	4,941	4,917	4,892	4,840	4,788	4,738	4,689	4,640	4,593
35	5,392	5,364	5,336	5,309	5,282	5,255	5,228	5,202	5,176	5,150	5,125	5,100	5,075	5,020	4,967	4,914	4,863	4,813	4,764
36	5,593	5,564	5,535	5,507	5,479	5,451	5,424	5,396	5,369	5,343	5,316	5,290	5,264	5,208	5,152	5,098	5,045	4,993	4,942
37	5,801	5,771	5,741	5,712	5,683	5,654	5,626	5,597	5,569	5,542	5,514	5,487	5,460	5,401	5,344	5,288	5,233	5,179	5,126
38	6,016	5,985	5,954	5,924	5,894	5,864	5,834	5,805	5,776	5,747	5,719	5,690	5,663	5,602	5,542	5,484	5,427	5,371	5,316
39	6,239	6,207	6,175	6,143	6,112	6,081	6,050	6,020	5,990	5,960	5,931	5,901	5,872	5,809	5,747	5,687	5,628	5,570	5,513
40	6,470	6,437	6,403	6,371	6,338	6,306	6,274	6,243	6,211	6,181	6,150	6,120	6,090	6,024	5,960	5,897	5,836	5,776	5,717
41	6,709	6,674	6,640	6,606	6,572	6,539	6,506	6,473	6,441	6,409	6,377	6,346	6,314	6,247	6,180	6,115	6,051	5,989	5,928
42	6,957	6,921	6,885	6,850	6,815	6,780	6,746	6,712	6,679	6,645	6,613	6,580	6,548	6,477	6,408	6,341	6,275	6,210	6,147
43	7,211	7,174	7,137	7,101	7,064	7,028	6,993	6,958	6,923	6,889	6,855	6,821	6,787	6,714	6,643	6,573	6,505	6,438	6,372
44	7,477	7,439	7,400	7,362	7,325	7,288	7,251	7,214	7,178	7,143	7,107	7,072	7,038	6,962	6,888	6,816	6,745	6,675	6,607
45	7,751	7,711	7,671	7,632	7,593	7,555	7,516	7,479	7,441	7,404	7,368	7,331	7,295	7,217	7,140	7,065	6,992	6,920	6,849
46	8,035	7,994	7,953	7,912	7,871	7,831	7,792	7,753	7,714	7,676	7,638	7,600	7,563	7,482	7,402	7,324	7,248	7,173	7,100
47	8,331	8,288	8,245	8,203	8,161	8,119	8,078	8,038	7,998	7,958	7,918	7,879	7,841	7,757	7,674	7,593	7,514	7,437	7,361
48	8,635	8,590	8,546	8,502	8,459	8,416	8,374	8,332	8,290	8,249	8,208	8,167	8,127	8,040	7,955	7,871	7,789	7,709	7,630
49	8,951	8,905	8,859	8,813	8,768	8,724	8,680	8,636	8,593	8,550	8,508	8,466	8,425	8,334	8,245	8,159	8,074	7,991	7,909
50	9,278	9,230	9,182	9,135	9,089	9,043	8,997	8,952	8,907	8,863	8,819	8,775	8,732	8,639	8,547	8,457	8,369	8,282	8,198
51	9,617	9,568	9,518	9,470	9,421	9,373	9,326	9,279	9,233	9,187	9,142	9,097	9,052	8,955	8,859	8,766	8,675	8,586	8,498
52	9,969	9,918	9,867	9,816	9,766	9,717	9,667	9,619	9,571	9,523	9,476	9,429	9,383	9,282	9,184	9,087	8,992	8,900	8,809
53	10,333	10,279	10,226	10,174	10,122	10,071	10,020	9,969	9,920	9,870	9,821	9,773	9,725	9,621	9,518	9,418	9,320	9,224	9,130
54	10,712	10,656	10,601	10,547	10,493	10,440	10,387	10,335	10,284	10,232	10,182	10,132	10,082	9,974	9,868	9,764	9,662	9,563	9,465
55	11,103	11,046	10,989	10,933	10,877	10,822	10,767	10,713	10,659	10,606	10,554	10,502	10,451	10,338	10,228	10,121	10,015	9,912	9,811
56	11,512	11,452	11,393	11,335	11,277	11,220	11,163	11,107	11,052	10,997	10,942	10,888	10,835	10,719	10,605	10,493	10,384	10,277	10,172
57	11,936	11,875	11,813	11,753	11,693	11,634	11,575	11,517	11,459	11,402	11,346	11,290	11,235	11,114	10,996	10,880	10,767	10,656	10,547
58	12,379	12,315	12,251	12,189	12,126	12,065	12,004	11,944	11,884	11,825	11,766	11,708	11,651	11,526	11,403	11,283	11,166	11,051	10,938
59	12,841	12,774	12,708	12,643	12,579	12,515	12,452	12,389	12,327	12,266	12,205	12,145	12,086	11,956	11,829	11,704	11,582	11,463	11,346
60	13,324	13,255	13,187	13,119	13,052	12,986	12,920	12,855	12,791	12,728	12,665	12,602	12,540	12,406	12,274	12,145	12,018	11,894	11,773
61	13,829	13,757	13,686	13,616	13,547	13,478	13,410	13,342	13,276	13,210	13,144	13,080	13,016	12,876	12,739	12,605	12,473	12,345	12,219
62	14,361	14,286	14,213	14,140	14,068	13,996	13,926	13,856	13,786	13,718	13,650	13,583	13,516	13,371	13,229	13,090	12,953	12,820	12,689
63	14,919	14,841	14,765	14,689	14,614	14,540	14,467	14,394	14,322	14,251	14,180	14,110	14,041	13,890	13,743	13,598	13,457	13,318	13,182
64	15,500	15,420	15,341	15,262	15,184	15,107	15,031	14,955	14,880	14,806	14,733	14,661	14,589	14,432	14,279	14,128	13,981	13,837	13,696
65	16,108	16,025	15,942	15,860	15,779	15,699	15,620	15,542	15,464	15,387	15,311	15,235	15,161	14,998	14,838	14,682	14,529	14,380	14,233
66	16,743	16,656	16,570	16,485	16,401	16,318	16,236	16,154	16,073	15,994	15,914	15,836	15,758	15,589	15,423	15,261	15,102	14,946	14,794
67	17,411	17,320	17,231	17,143	17,055	16,969	16,883	16,798	16,714	16,631	16,549	16,468	16,387	16,211	16,038	15,870	15,704	15,543	15,384

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	4,743	4,719	4,694	4,670	4,646	4,623	4,599	4,576	4,553	4,531	4,508	4,486	4,464	4,416	4,369	4,323	4,278	4,234	4,191
21	4,888	4,863	4,838	4,813	4,788	4,764	4,740	4,716	4,693	4,669	4,646	4,623	4,601	4,551	4,503	4,455	4,409	4,364	4,319
22	5,036	5,010	4,984	4,959	4,933	4,908	4,884	4,859	4,835	4,811	4,787	4,763	4,740	4,689	4,639	4,590	4,543	4,496	4,450
23	5,190	5,163	5,137	5,110	5,084	5,058	5,033	5,008	4,983	4,958	4,933	4,909	4,885	4,832	4,781	4,731	4,682	4,633	4,586
24	5,349	5,321	5,293	5,266	5,239	5,213	5,187	5,161	5,135	5,109	5,084	5,059	5,034	4,980	4,927	4,875	4,824	4,775	4,726
25	5,510	5,482	5,454	5,426	5,398	5,371	5,344	5,317	5,290	5,264	5,238	5,212	5,186	5,131	5,076	5,023	4,970	4,919	4,869
26	5,678	5,649	5,619	5,591	5,562	5,534	5,506	5,478	5,451	5,424	5,397	5,370	5,344	5,287	5,230	5,175	5,121	5,069	5,017
27	5,850	5,820	5,790	5,760	5,731	5,702	5,673	5,644	5,616	5,588	5,560	5,533	5,506	5,447	5,389	5,332	5,277	5,222	5,169
28	6,028	5,996	5,966	5,935	5,905	5,875	5,845	5,816	5,787	5,758	5,729	5,701	5,673	5,612	5,553	5,494	5,437	5,381	5,326
29	6,210	6,178	6,146	6,114	6,083	6,052	6,022	5,991	5,962	5,932	5,903	5,873	5,845	5,782	5,720	5,660	5,601	5,544	5,487
30	6,398	6,365	6,332	6,299	6,267	6,235	6,204	6,173	6,142	6,111	6,081	6,051	6,022	5,957	5,893	5,831	5,771	5,711	5,653
31	6,590	6,556	6,522	6,489	6,456	6,423	6,390	6,358	6,327	6,295	6,264	6,233	6,203	6,136	6,071	6,007	5,944	5,883	5,823
32	6,788	6,753	6,718	6,684	6,650	6,616	6,583	6,549	6,517	6,484	6,452	6,420	6,389	6,320	6,253	6,187	6,123	6,060	5,998
33	6,992	6,956	6,920	6,884	6,849	6,814	6,780	6,746	6,712	6,679	6,646	6,613	6,581	6,510	6,441	6,373	6,307	6,242	6,178
34	7,201	7,164	7,127	7,090	7,054	7,019	6,983	6,948	6,913	6,879	6,845	6,811	6,778	6,705	6,634	6,564	6,496	6,429	6,363
35	7,416	7,378	7,340	7,302	7,265	7,228	7,192	7,155	7,120	7,084	7,049	7,015	6,980	6,905	6,832	6,760	6,689	6,621	6,553
36	7,638	7,599	7,559	7,521	7,482	7,444	7,407	7,370	7,333	7,296	7,260	7,224	7,189	7,112	7,036	6,962	6,890	6,819	6,749
37	7,864	7,824	7,783	7,743	7,704	7,665	7,626	7,588	7,550	7,512	7,475	7,438	7,402	7,322	7,245	7,168	7,094	7,021	6,949
38	8,098	8,056	8,014	7,973	7,932	7,892	7,852	7,813	7,774	7,735	7,697	7,659	7,621	7,540	7,459	7,381	7,304	7,229	7,155
39	8,337	8,294	8,252	8,209	8,167	8,126	8,085	8,044	8,004	7,964	7,925	7,886	7,847	7,763	7,680	7,600	7,520	7,443	7,367
40	8,583	8,539	8,495	8,451	8,408	8,365	8,323	8,281	8,240	8,199	8,158	8,118	8,078	7,992	7,907	7,823	7,742	7,662	7,584
41	8,837	8,791	8,746	8,701	8,656	8,612	8,569	8,526	8,483	8,441	8,399	8,358	8,317	8,228	8,140	8,054	7,971	7,888	7,808
42	9,097	9,050	9,003	8,957	8,911	8,866	8,821	8,777	8,733	8,690	8,647	8,604	8,562	8,470	8,380	8,292	8,205	8,121	8,038
43	9,364	9,315	9,267	9,220	9,173	9,126	9,080	9,035	8,990	8,945	8,901	8,857	8,813	8,719	8,626	8,535	8,446	8,359	8,274
44	9,638	9,588	9,539	9,490	9,441	9,393	9,346	9,299	9,252	9,206	9,161	9,116	9,071	8,974	8,878	8,785	8,693	8,604	8,516
45	9,921	9,869	9,819	9,768	9,718	9,669	9,620	9,572	9,524	9,477	9,430	9,383	9,337	9,237	9,139	9,043	8,949	8,856	8,766
46	10,211	10,158	10,105	10,053	10,002	9,951	9,901	9,851	9,802	9,754	9,705	9,657	9,610	9,507	9,406	9,307	9,210	9,115	9,022
47	10,509	10,455	10,401	10,348	10,295	10,243	10,191	10,140	10,089	10,039	9,989	9,940	9,891	9,785	9,681	9,579	9,479	9,382	9,286
48	10,816	10,760	10,705	10,650	10,595	10,542	10,488	10,436	10,384	10,332	10,281	10,230	10,180	10,071	9,964	9,859	9,756	9,655	9,557
49	11,132	11,074	11,017	10,961	10,905	10,849	10,795	10,740	10,687	10,634	10,581	10,529	10,477	10,365	10,254	10,146	10,041	9,937	9,836
50	11,457	11,397	11,338	11,280	11,223	11,166	11,110	11,054	10,998	10,944	10,890	10,836	10,783	10,667	10,554	10,443	10,334	10,227	10,123
51	11,790	11,729	11,669	11,609	11,550	11,491	11,433	11,376	11,319	11,263	11,207	11,152	11,097	10,978	10,861	10,747	10,635	10,525	10,418
52	12,134	12,072	12,009	11,948	11,887	11,827	11,767	11,708	11,649	11,591	11,534	11,477	11,421	11,298	11,178	11,060	10,945	10,832	10,722
53	12,489	12,424	12,360	12,297	12,234	12,172	12,110	12,050	11,989	11,930	11,871	11,812	11,754	11,628	11,504	11,383	11,265	11,149	11,035
54	12,853	12,787	12,721	12,655	12,591	12,527	12,464	12,401	12,339	12,278	12,217	12,157	12,097	11,967	11,840	11,715	11,594	11,474	11,357
55	13,230	13,161	13,094	13,027	12,960	12,894	12,829	12,765	12,701	12,638	12,575	12,513	12,452	12,318	12,187	12,059	11,933	11,810	11,690
56	13,619	13,549	13,479	13,410	13,341	13,274	13,207	13,140	13,075	13,010	12,945	12,882	12,818	12,681	12,546	12,414	12,285	12,158	12,034
57	14,021	13,948	13,877	13,805	13,735	13,665	13,596	13,528	13,460	13,394	13,327	13,262	13,197	13,055	12,916	12,780	12,647	12,517	12,389
58	14,438	14,363	14,289	14,216	14,143	14,071	14,000	13,930	13,860	13,791	13,723	13,656	13,589	13,443	13,300	13,160	13,023	12,888	12,757
59	14,870	14,793	14,717	14,641	14,567	14,493	14,419	14,347	14,275	14,204	14,134	14,064	13,996	13,845	13,698	13,554	13,413	13,274	13,139
60	15,318	15,239	15,160	15,082	15,006	14,929	14,854	14,779	14,706	14,632	14,560	14,488	14,417	14,262	14,111	13,962	13,817	13,674	13,535
61	15,787	15,705	15,624	15,544	15,465	15,386	15,308	15,231	15,155	15,080	15,005	14,931	14,858	14,699	14,542	14,389	14,239	14,093	13,949
62	16,275	16,191	16,108	16,025	15,943	15,863	15,782	15,703	15,625	15,547	15,470	15,394	15,318	15,154	14,993	14,835	14,680	14,529	14,381
63	16,781	16,694	16,608	16,523	16,439	16,356	16,273	16,191	16,110	16,030	15,951	15,872	15,795	15,625	15,459	15,296	15,137	14,981	14,828
64	17,306	17,217	17,128	17,040	16,953	16,867	16,782	16,698	16,615	16,532	16,450	16,369	16,289	16,114	15,942	15,775	15,610	15,450	15,292
65	17,851	17,758	17,667	17,576	17,487	17,398	17,310	17,223	17,137	17,052	16,968	16,884	16,801	16,621	16,444	16,271	16,101	15,936	15,773
66	18,416	18,320	18,226	18,132	18,040	17,948	17,858	17,768	17,679	17,591	17,504	17,418	17,333	17,146	16,964	16,786	16,611	16,440	16,272
67	19,007	18,909	18,812	18,715	18,620	18,525	18,432	18,339	18,248	18,157	18,067	17,978	17,890	17,698	17,509	17,325	17,145	16,968	16,795

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	7,615	7,576	7,537	7,498	7,460	7,422	7,385	7,348	7,311	7,275	7,239	7,203	7,168	7,091	7,015	6,941	6,869	6,798	6,729
21	7,792	7,752	7,712	7,672	7,633	7,594	7,556	7,518	7,480	7,443	7,406	7,370	7,334	7,255	7,178	7,102	7,028	6,956	6,885
22	7,972	7,931	7,890	7,849	7,809	7,770	7,730	7,692	7,653	7,615	7,577	7,540	7,503	7,423	7,344	7,266	7,191	7,117	7,044
23	8,156	8,114	8,072	8,031	7,990	7,949	7,909	7,870	7,830	7,791	7,753	7,715	7,677	7,594	7,514	7,434	7,357	7,281	7,207
24	8,344	8,301	8,258	8,216	8,174	8,133	8,092	8,051	8,011	7,971	7,931	7,892	7,854	7,769	7,687	7,606	7,527	7,449	7,373
25	8,538	8,494	8,450	8,407	8,364	8,321	8,279	8,238	8,196	8,156	8,115	8,075	8,036	7,949	7,865	7,782	7,701	7,622	7,544
26	8,735	8,689	8,645	8,600	8,557	8,513	8,470	8,428	8,385	8,344	8,302	8,262	8,221	8,133	8,046	7,962	7,879	7,798	7,718
27	8,936	8,890	8,844	8,799	8,754	8,709	8,665	8,622	8,579	8,536	8,494	8,452	8,411	8,320	8,232	8,145	8,060	7,977	7,896
28	9,142	9,095	9,048	9,002	8,956	8,910	8,865	8,821	8,777	8,733	8,690	8,647	8,605	8,512	8,422	8,333	8,246	8,161	8,078
29	9,353	9,304	9,256	9,209	9,162	9,115	9,069	9,024	8,979	8,934	8,890	8,846	8,803	8,708	8,616	8,525	8,436	8,349	8,264
30	9,567	9,517	9,468	9,419	9,371	9,324	9,277	9,230	9,184	9,138	9,093	9,048	9,004	8,907	8,813	8,720	8,629	8,540	8,453
31	9,786	9,735	9,685	9,636	9,586	9,538	9,490	9,442	9,395	9,348	9,302	9,256	9,211	9,112	9,015	8,920	8,827	8,736	8,647
32	10,010	9,958	9,907	9,856	9,806	9,756	9,707	9,658	9,610	9,562	9,515	9,468	9,422	9,320	9,221	9,124	9,029	8,936	8,845
33	10,239	10,186	10,133	10,081	10,030	9,979	9,929	9,879	9,829	9,781	9,732	9,684	9,637	9,533	9,432	9,333	9,235	9,140	9,047
34	10,472	10,418	10,364	10,311	10,258	10,206	10,155	10,104	10,053	10,003	9,954	9,905	9,856	9,750	9,647	9,545	9,446	9,348	9,253
35	10,711	10,655	10,600	10,546	10,492	10,439	10,386	10,334	10,282	10,231	10,181	10,131	10,081	9,973	9,867	9,763	9,661	9,562	9,464
36	10,953	10,896	10,840	10,784	10,729	10,675	10,621	10,568	10,515	10,463	10,411	10,360	10,309	10,198	10,090	9,983	9,880	9,778	9,678
37	11,202	11,144	11,086	11,030	10,973	10,918	10,863	10,808	10,754	10,701	10,648	10,595	10,543	10,430	10,319	10,210	10,104	10,000	9,898
38	11,454	11,395	11,336	11,278	11,221	11,164	11,107	11,052	10,996	10,942	10,887	10,834	10,781	10,665	10,552	10,440	10,332	10,225	10,121
39	11,713	11,653	11,593	11,533	11,475	11,416	11,359	11,302	11,245	11,189	11,134	11,079	11,025	10,906	10,790	10,677	10,566	10,457	10,350
40	11,977	11,915	11,854	11,793	11,733	11,673	11,614	11,556	11,498	11,441	11,384	11,328	11,273	11,152	11,033	10,917	10,803	10,692	10,583
41	12,246	12,183	12,120	12,058	11,997	11,936	11,876	11,816	11,757	11,698	11,640	11,583	11,526	11,403	11,281	11,163	11,046	10,933	10,821
42	12,522	12,457	12,392	12,329	12,266	12,204	12,142	12,081	12,021	11,961	11,902	11,843	11,785	11,659	11,535	11,413	11,294	11,178	11,064
43	12,802	12,736	12,670	12,605	12,541	12,477	12,414	12,352	12,290	12,229	12,169	12,109	12,049	11,920	11,793	11,669	11,548	11,429	11,312
44	13,089	13,021	12,954	12,887	12,822	12,756	12,692	12,628	12,565	12,503	12,441	12,380	12,319	12,187	12,057	11,930	11,806	11,684	11,565
45	13,382	13,312	13,244	13,176	13,109	13,042	12,976	12,911	12,847	12,783	12,719	12,657	12,595	12,459	12,327	12,197	12,070	11,946	11,824
46	13,680	13,610	13,539	13,470	13,401	13,333	13,266	13,199	13,133	13,068	13,003	12,939	12,876	12,738	12,602	12,470	12,340	12,213	12,088
47	13,986	13,914	13,842	13,771	13,701	13,631	13,562	13,494	13,427	13,360	13,294	13,228	13,164	13,022	12,884	12,748	12,615	12,485	12,358
48	14,298	14,224	14,151	14,078	14,007	13,936	13,865	13,796	13,727	13,658	13,591	13,524	13,458	13,313	13,171	13,033	12,897	12,764	12,634
49	14,617	14,542	14,467	14,393	14,319	14,247	14,175	14,104	14,033	13,963	13,894	13,826	13,758	13,610	13,465	13,324	13,185	13,049	12,916
50	14,943	14,866	14,789	14,714	14,639	14,564	14,491	14,418	14,346	14,275	14,204	14,134	14,065	13,914	13,766	13,621	13,479	13,340	13,204
51	15,277	15,198	15,120	15,042	14,966	14,890	14,815	14,740	14,666	14,594	14,521	14,450	14,379	14,224	14,073	13,925	13,780	13,638	13,499
52	15,617	15,536	15,456	15,377	15,298	15,221	15,144	15,068	14,992	14,918	14,844	14,771	14,699	14,541	14,386	14,235	14,086	13,941	13,799
53	15,967	15,884	15,802	15,721	15,641	15,561	15,483	15,405	15,328	15,252	15,176	15,102	15,028	14,866	14,708	14,553	14,402	14,253	14,108
54	16,323	16,238	16,155	16,072	15,990	15,909	15,829	15,749	15,670	15,592	15,515	15,439	15,363	15,198	15,036	14,878	14,723	14,572	14,423
55	16,689	16,602	16,517	16,432	16,348	16,265	16,183	16,102	16,021	15,942	15,863	15,785	15,707	15,538	15,373	15,211	15,053	14,898	14,746
56	17,064	16,976	16,888	16,802	16,716	16,631	16,547	16,464	16,382	16,301	16,220	16,140	16,061	15,888	15,719	15,554	15,392	15,233	15,078
57	17,449	17,359	17,269	17,181	17,093	17,006	16,921	16,836	16,751	16,668	16,586	16,504	16,423	16,247	16,074	15,905	15,739	15,577	15,418
58	17,846	17,754	17,662	17,572	17,482	17,394	17,306	17,219	17,133	17,048	16,963	16,880	16,797	16,616	16,440	16,267	16,097	15,932	15,769
59	18,255	18,160	18,067	17,974	17,882	17,792	17,702	17,613	17,525	17,438	17,352	17,266	17,182	16,997	16,816	16,639	16,466	16,296	16,130
60	18,677	18,580	18,485	18,390	18,296	18,203	18,111	18,020	17,930	17,841	17,753	17,665	17,579	17,390	17,205	17,024	16,847	16,673	16,503
61	19,114	19,015	18,917	18,820	18,724	18,629	18,535	18,442	18,350	18,258	18,168	18,079	17,990	17,797	17,607	17,422	17,241	17,063	16,889
62	19,568	19,466	19,366	19,267	19,169	19,071	18,975	18,880	18,785	18,692	18,599	18,508	18,417	18,219	18,025	17,836	17,650	17,468	17,290
63	20,028	19,925	19,822	19,720	19,620	19,520	19,422	19,324	19,228	19,132	19,037	18,943	18,851	18,648	18,450	18,256	18,066	17,879	17,697
64	20,501	20,395	20,290	20,186	20,083	19,981	19,880	19,781	19,682	19,584	19,487	19,391	19,296	19,089	18,886	18,687	18,492	18,302	18,115
65	20,988	20,879	20,772	20,665	20,560	20,456	20,352	20,250	20,149	20,049	19,949	19,851	19,754	19,542	19,334	19,130	18,931	18,736	18,545
66	21,488	21,377	21,267	21,158	21,050	20,943	20,837	20,733	20,629	20,526	20,425	20,324	20,225	20,007	19,795	19,586	19,382	19,183	18,987
67	22,008	21,894	21,781	21,669	21,559	21,449	21,341	21,234	21,128	21,023	20,919	20,816	20,714	20,491	20,273	20,060	19,851	19,646	19,446

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,617	16,654	19,338
21	14,750	16,824	19,556
22	14,893	17,006	19,786
23	15,047	17,201	20,032
24	15,213	17,409	20,293
25	15,392	17,632	20,570
26	15,585	17,871	20,865
27	15,793	18,126	21,176
28	15,997	18,375	21,480
29	16,186	18,603	21,757
30	16,359	18,810	22,005
31	16,517	18,994	22,227
32	16,658	19,159	22,422
33	16,785	19,303	22,593
34	16,898	19,429	22,741
35	16,998	19,537	22,867
36	17,085	19,629	22,974
37	17,162	19,706	23,061
38	17,229	19,770	23,133
39	17,286	19,821	23,188
40	17,334	19,859	23,230
41	17,373	19,885	23,256
42	17,404	19,902	23,270
43	17,428	19,907	23,273
44	17,445	19,903	23,264
45	17,456	19,891	23,246
46	17,462	19,871	23,220
47	17,463	19,844	23,186
48	17,459	19,810	23,144
49	17,452	19,771	23,098
50	17,443	19,729	23,050

Alter	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden		
	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden	
51	17,435	19,686	23,002
52	17,427	19,642	22,954
53	17,420	19,597	22,907
54	17,411	19,550	22,859
55	17,404	19,502	22,812
56	17,398	19,453	22,767
57	17,384	19,397	22,699
58	17,365	19,331	22,606
59	17,336	19,254	22,486
60	17,299	19,166	22,339
61	17,250	19,063	22,160
62	17,189	18,947	21,951
63	16,856	18,541	21,474
64	16,511	18,123	20,985
65	16,151	17,693	20,483
66	15,779	17,249	19,970
67	15,396	16,795	19,446
68	15,001	16,330	18,912
69	14,595	15,856	18,368
70	14,180	15,372	17,816
71	13,755	14,881	17,256
72	13,322	14,383	16,689
73	12,883	13,880	16,116
74	12,436	13,372	15,538
75	11,983	12,859	14,953
76	11,527	12,345	14,366
77	11,067	11,829	13,776
78	10,601	11,308	13,181
79	10,132	10,787	12,585
80	9,662	10,267	11,989

Alter	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden		
	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden	
81	9,193	9,750	11,395
82	8,728	9,240	10,806
83	8,267	8,736	10,223
84	7,815	8,244	9,650
85	7,364	7,755	9,081
86	6,925	7,279	8,526
87	6,498	6,819	7,987
88	6,075	6,364	7,455
89	5,669	5,928	6,944
90	5,282	5,515	6,457
91	4,904	5,110	5,982
92	4,548	4,731	5,535
93	4,217	4,380	5,121
94	3,898	4,041	4,724
95	3,608	3,733	4,363
96	3,316	3,423	4,007
97	3,045	3,137	3,679
98	2,779	2,856	3,360
99	2,531	2,594	3,063
100	2,287	2,336	2,772
101	2,056	2,093	2,500
102	1,850	1,877	2,259
103	1,669	1,688	2,049
104	1,522	1,535	1,879
105	1,408	1,420	1,748
106	1,314	1,324	1,638
107	1,244	1,253	1,538
108	1,182	1,189	1,448
109	1,126	1,133	1,367
110	1,076	1,082	1,291
111	1,030	1,036	1,219
112	0,984	0,989	1,143
113	0,926	0,930	1,048
114	0,819	0,822	0,890
115	0,535	0,536	0,538

e) Der Tabellenteil zu Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Alter	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden		
	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden	
20	10,5%	10,6%	8,8%
21	10,5%	10,7%	8,9%
22	10,6%	10,8%	8,9%
23	10,7%	10,9%	9,0%
24	10,7%	11,0%	9,1%
25	10,8%	11,1%	9,1%
26	10,9%	11,1%	9,2%
27	11,0%	11,2%	9,3%
28	11,0%	11,3%	9,3%
29	11,1%	11,4%	9,4%
30	11,2%	11,5%	9,4%
31	11,2%	11,5%	9,5%
32	11,3%	11,6%	9,6%
33	11,3%	11,7%	9,6%
34	11,4%	11,7%	9,6%
35	11,4%	11,8%	9,7%
36	11,4%	11,8%	9,7%
37	11,4%	11,8%	9,8%
38	11,4%	11,9%	9,8%
39	11,4%	11,9%	9,8%
40	11,4%	11,9%	9,8%
41	11,3%	11,9%	9,8%
42	11,3%	11,8%	9,8%
43	11,2%	11,8%	9,8%
44	11,2%	11,8%	9,8%
45	11,1%	11,7%	9,7%
46	11,0%	11,7%	9,7%
47	10,9%	11,6%	9,7%
48	10,8%	11,5%	9,6%
49	10,6%	11,4%	9,5%
50	10,5%	11,3%	9,5%

Alter	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden		
	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden	
51	10,3%	11,2%	9,4%
52	10,2%	11,1%	9,3%
53	10,0%	10,9%	9,2%
54	9,8%	10,8%	9,1%
55	9,6%	10,6%	9,0%
56	9,3%	10,4%	8,9%
57	9,1%	10,2%	8,7%
58	8,9%	10,0%	8,6%
59	8,7%	9,9%	8,6%
60	8,5%	9,7%	8,5%
61	8,4%	9,6%	8,5%
62	8,3%	9,6%	8,5%
63	8,3%	9,5%	8,5%
64	8,2%	9,5%	8,4%
65	8,1%	9,4%	8,4%
66	8,0%	9,3%	8,4%
67	7,9%	9,2%	8,3%
68	8,3%	9,6%	8,7%
69	8,7%	10,1%	9,1%
70	9,2%	10,6%	9,5%
71	9,7%	11,1%	9,9%
72	10,2%	11,6%	10,4%
73	10,7%	12,2%	10,9%
74	11,2%	12,7%	11,4%
75	11,8%	13,4%	11,9%
76	12,3%	14,0%	12,5%
77	12,9%	14,6%	13,1%
78	13,5%	15,3%	13,7%
79	14,2%	15,9%	14,3%
80	14,8%	16,6%	14,9%

Alter	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden			Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
	Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2004 er- worben wurden			
81	15,4%		17,2%	15,6%
82	16,0%		17,9%	16,2%
83	16,7%		18,6%	16,9%
84	17,3%		19,3%	17,6%
85	17,8%		19,8%	18,2%
86	18,4%		20,4%	18,8%
87	18,8%		20,9%	19,4%
88	19,1%		21,2%	19,8%
89	19,4%		21,4%	20,1%
90	19,6%		21,7%	20,5%
91	19,6%		21,6%	20,5%
92	19,5%		21,5%	20,4%
93	19,4%		21,3%	20,3%
94	18,8%		20,6%	19,6%
95	18,0%		19,8%	18,7%
96	16,9%		18,6%	17,4%
97	15,8%		17,4%	16,1%
98	14,1%		15,4%	14,2%
99	12,2%		13,4%	12,1%
100	9,8%		10,6%	9,5%
101	7,1%		7,7%	6,8%
102	4,4%		4,8%	4,2%
103	2,1%		2,2%	1,9%
104	0,5%		0,5%	0,4%
105	0,0%		0,0%	0,0%
106	0,0%		0,0%	0,0%
107	0,0%		0,0%	0,0%
108	0,0%		0,0%	0,0%
109	0,0%		0,0%	0,0%
110	0,0%		0,0%	0,0%
111	0,0%		0,0%	0,0%
112	0,0%		0,0%	0,0%
113	0,0%		0,0%	0,0%
114	0,0%		0,0%	0,0%
115	0,0%		0,0%	0,0%

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern 8. und 10. am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-32 vom 20. November 2018 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, den 21. November 2018

O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

632

Änderung des Runderlasses Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Runderlass des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 10. Dezember 2018

In Abschnitt D. des Runderlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport „Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ vom 18. November 2013 (MBL NRW. S. 534) wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 791

7817

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6 – 2090.04.09.05 –

Vom 6. Dezember 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. März 2016 (MBL NRW. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der achte Spiegelstrich gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 2.2 werden vor dem Wort „innovative“ die Wörter „Maßnahmen zur Strukturentwicklung ländlicher Räume und“ eingefügt.
 - b. Die Nummer 2.3 wird aufgehoben.
 - c. Die Nummern 2.4 bis 2.5.3 werden die Nummern 2.3 bis 2.4.3.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „2.5“ durch die Angabe „2.4“ ersetzt.
 - b. Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „und 2.4“ gestrichen.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 4.8.2 Satz 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt.
 - b. In Nummer 4.9 wird die Angabe „2.5“ durch die Angabe „2.4“ ersetzt.
 - c. In Nummer 4.9.2 wird die Angabe „2.5.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
 - d. In Nummer 4.9.3 wird die Angabe „2.5.2“ durch die Angabe „2.4.2“ ersetzt.
 - e. In Nummer 4.9.4 wird die Angabe „2.5.3“ durch die Angabe „2.4.3“ ersetzt.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 5.4.1 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Sachkosten, soweit sie dem Grunde nach nicht durch die Pauschalen gemäß Nummer 5.4.7 abgedeckt sind.“
 - b. In Nummer 5.4.3 wird die Angabe „und 2.4“ gestrichen.

- c. In Nummer 5.4.4 wird die Angabe „2.5.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
- d. In Nummer 5.4.5 wird die Angabe „2.5.2 und 2.5.3“ durch die Angabe „2.4.2 und 2.4.3“ ersetzt.
- e. Nach Nummer 5.4.8 wird folgende Nummer 5.4.9 eingefügt:

„5.4.9

(ergänzt und konkretisiert Nummer 2.4 VV und 2.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Bei Maßnahmen, die während des Durchführungszeitraums Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren förderfähige Gesamtausgaben 50 000 Euro überschreiten, werden die förderfähigen Ausgaben bei der Bewilligung, spätestens aber in dem vom Zuwendungsempfänger eingereichten Abschlussantrag, um die innerhalb des Durchführungszeitraums direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen verringert.

Die vorgenannte Kürzung erfolgt nicht bei Vorhaben, für welche die Förderung eine De-Minimis-Beihilfe darstellt.“

- f. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Im ersten Spiegelstrich werden das Wort „nationalen“ und die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland oder“ gestrichen.
 - bb. Im vierten Spiegelstrich werden die Wörter „den Nummern 2.3 und 2.4“ durch die Wörter „der Nummer 2.3“ ersetzt.
 - cc. Im zehnten Spiegelstrich werden die Wörter „nach Nummer 2.3“ durch die Wörter „zur Strukturentwicklung ländlicher Räume nach Nummer 2.2“ ersetzt.
 - dd. Im elften Spiegelstrich wird die Angabe „2.5“ durch die Angabe „2.4“ ersetzt.
 - ee. Nach dem elften Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 1 000 000 Euro;“
 - g. In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „und 2.4“ gestrichen.
 - h. In Nummer 5.6.4 wird die Angabe „2.5“ durch die Angabe „2.4“ und die Angabe „2.5.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 6.2 wird die Angabe „Nummern 2.3 und 2.4“ durch die Angabe „Nummer 2.3“ ersetzt.
 - b. Der Nummer 6.6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall abweichende Fristen bestimmen.“
 - c. Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:

„6.8
Die Bagatellgrenze für Maßnahmen in gemeindlicher Trägerschaft beträgt 12 500 Euro, für alle übrigen Maßnahmen beträgt die Bagatellgrenze 1 000 Euro.“
 7. Der Nummer 7.1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Antragstellung sind die geltend gemachten Kostenpositionen im Sinn des Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 nach näherer Maßgabe des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums der Höhe nach zu plausibilisieren.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 791

II.**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Sonder-Investitionsprogramm 2018
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 29. November 2018

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird für die Einzelförderung von Investitionen nach § 21a KHGG NRW für das Jahr 2018 folgendes Sonder-Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbauteil) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702 ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist; im Folgenden KHGG NRW genannt,

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	217 000 000 Euro
---	------------------
 - 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter gemäß §§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 KHGG NRW

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	329 000 000 Euro
---	------------------
 - 1.3 Einzelförderung von Investitionen gemäß § 21a KHGG NRW

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	33 333 400 Euro
---	-----------------
 - 1.4 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz -	1 700 000 Euro
---	----------------
- | | |
|-------------------------|------------------|
| Ausgabemittel insgesamt | 581 033 400 Euro |
|-------------------------|------------------|
2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt

– Anlage A –

- | | |
|--|-------------|
| 2.1.1 Fallwert gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 323) geändert worden ist, im Folgenden PauschKHFVO genannt. | 42,817 Euro |
| 2.1.2 Fallwert gemäß § 2 Absatz 3 PauschKHFVO | 64,760 Euro |
| 2.2.1 Tageswert gemäß § 3 Absatz 2 PauschKHFVO | 2,344 Euro |
| 2.2.2 Tageswert gemäß § 3 Absatz 3 PauschKHFVO | 3,607 Euro |
3. Für die unter Nummer 1.3 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen

– Anlage B –

- 3.1 Der Förderschwerpunkt für das Jahr 2018 lautet:
Qualitätsverbesserung der Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen sowie der Versorgung von schwerkranken Kindern und Jugendlichen
- 3.2 Für eine Einzelförderung im Rahmen dieses Schwerpunktes muss zwingend eines der beiden folgenden Förderkriterien erfüllt sein:
 - 3.2.1 Förderkriterium 1
Das Fördervorhaben dient der Stärkung der Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen oder
 - 3.2.2 Förderkriterium 2
Das Fördervorhaben dient der Stärkung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Palliativmedizin oder Onkologie.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A**Pauschale Krankenhausfördermittel
gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2018**

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}	Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.337.814,094	42,817 €	185.732.186,05 €	64,760 €	280.916.840,79 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.654.126,96	2,344 €	20.285.273,65 €	3,607 €	31.215.436,02 €
<i>nachrichtlich:</i> <i>Multiplikator für</i> <i>vollstat. BT (x 1,6)</i>		3,7504 €		5,7712 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	588.382.642,69 €	1,63 %	9.590.637,12 €	2,50 %	14.709.566,06 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	18.763,66	74,00 €	1.388.510,84 €	115,00 €	2.157.820,90 €
Gesamt			216.996.607,66 €		328.999.663,77 €

nachrichtlich:
 abgerechnete Leistungen 1.560.775.664,55 € 1,30% 20.290.083,64 € 2,00% 31.215.513,29 €
 gem. § 3 PauschKHFVO

^{*1)} Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet

^{*2)} Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

Anlage B**Ausgewählte Fördermaßnahmen für eine Einzelförderung im Jahr 2018:**

BezReg	Ort	Krankenhaus	Maßnahme	Förderung	Runde
Arnsberg	Dortmund	Klinikum Dortmund	zur Qualitätsverbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Seltenen Erkrankungen. Schwerpunkt: Kinderonkologie, Kinderpalliativmedizin, Seltene Tumorerkrankungen, Transitionsstation.	7.559.702,26 €	1
Detmold	Bad Oeynhausen	Herz- und Diabeteszentrum	für die Etablierung einer strukturierten Betreuung für Patienten mit seltenen Lungenerkrankungen vor und nach Lungentransplantationen.	212.443,91 €	1
Düsseldorf	Essen	Ruhrlandklinik	zur Versorgung von Patienten mit Mukoviszidose und weiteren seltenen Lungenerkrankungen, insb. Pat. in der transitionalen Phase. Dies umfasst auch Stationen zur Therapie und Diagnostik, insbesondere Isolationseinheiten.	8.729.771,51 €	1
Köln	Leverkusen	Klinikum Leverkusen	für eine Palliativ-Einheit für Kinder und Jugendliche. Die Kinderpalliativ ergänzt die bereits bestehende Erwachsenenpalliativ.	1.548.000,00 €	1
Münster	Datteln	Vestische Kinder- und Jugendklinik	zur Verbesserung der Versorgung von Kindern, vor allem Kinder mit onkologischen und Seltenen Erkrankungen sowie palliativen Kindern. Der Fokus liegt auf Diagnostik und Therapie, insbesondere einer operativen Behandlung.	6.539.031,09 €	1

24.588.948,77 €

Arnsberg	Dortmund	Klinikum Dortmund	zur Qualitätsverbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Seltenen Erkrankungen. Schwerpunkt: operative Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit seltenen Tumoren, angeborener Fehlbildungen und anderen Seltenen Erkrankungen.	4.295.283,30 €	2
Arnsberg	Bochum	St. Josef- und St. Elisabeth-Hospital	zur Versorgung von Patienten mit Chorea Huntington und weiteren Seltenen Erkrankungen. Dies umfasst auch Diagnostik- und Therapieräume.	4.951.271,85 €	2

Gesamt**33.835.503,92 €**

III.**Landschaftsverband Rheinland****Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 30. November 2018

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die

- a. LVR-Klinik Bedburg-Hau
- b. LVR-Klinik Bonn
- c. LVR-Klinik Düren
- d. LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- e. LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen
- f. LVR-Klinik Köln
- g. LVR-Klinik Langenfeld
- h. LVR-Klinik Mönchengladbach
- i. LVR-Klinik Viersen
- j. LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (GV. NRW. S. 796) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland veröffentlicht:

§ 1**Vertretung der LVR- Kliniken:**

1. In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von 500 000 Euro sowie in allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin beziehungsweise Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der beziehungsweise des Vorstandsvorsitzenden werden ihre beziehungsweise seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

**Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik
Bedburg-Hau sind:**

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Lahr, Stephan
Ärztliche Direktorin:	Tönnesen-Schlack, Anita
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Schmatz, Carsten

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Seeber, Edgar
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Kreutz, Jack
Stellvertretende Pflegedirektorin:	Kleinmanns-Klein, Marion

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Greulich, Ludger
Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Banger, Markus
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Lange, Elvira

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Schwickart, Christoph
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Schormann, Michael
Stellvertretender Pflegedirektor:	Werner, Dirk

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Düren sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	van Brederode, Michael
Ärztliche Direktorin:	Dr. Beginn-Goebel, Ulrike
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Cremer, Josef

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Menzel, Frank
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Weißig, Norbert
Stellvertretender Pflegedirektor:	Kuckertz, Mario

**Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums
Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität sind:**

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Dr. Enders, Peter
Ärztliche Direktorin:	Prof. Dr. Meisenzahl-Lechner, Eva
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Maas, Klemens

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Wurth, Ralph
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Supprian, Tillmann
Stellvertretender Pflegedirektor:	Nowak, Norbert

Weiterer Stellvertreter des Ärztlichen Direktors (nur im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters)

Weiterer Stellvertretender Ärztlicher Direktor/ Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	N.N.
---	------

Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Splett, Jane Elisabeth
Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Scherbaum, Norbert
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Frenkel, Christine

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Foullois, Holger
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Teufel, Martin
Stellvertretender Pflegedirektor:	Schumacher, Klaus

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Köln sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Schürmanns, Jörg
Ärztliche Direktorin:	Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfrank, Euphrosyne
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Allisat, Frank

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Balzer, Harald
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. Heekeren, Karsten
Stellvertretender Pflegedirektor:	Depiereux, René

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Langenfeld sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Höhmnn, Holger
Ärztliche Direktorin:	Muysers, Jutta
Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft:	Ludowisy-Dehl, Silke

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Gassner, Jürgen
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Prof. Dr. Janssen, Birgit
Stellvertretender Pflegedirektor:	Hülsen, Joachim

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Mönchengladbach sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Enbergs, Dorothee
Ärztlicher Direktor:	Dr. Rinckens, Stephan
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Möller, Jochen

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Benzerath, Dietmar
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Dr. Schöller, Silvia
Stellvertretender Pflegedirektor:	Helgers, Thomas

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Viersen sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Enbergs, Dorothee
Ärztlicher Direktor:	Dr. Marggraf, Ralph
Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:	Mielke, Jörg

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Benzerath, Dietmar
Stellvertretende Ärztliche Direktorin:	Dr. Guckelsberger, Heike
Stellvertretender Pflegedirektor:	Schmitz, Jürgen (komm.)

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik für Orthopädie sind:

Vorstandsvorsitzende und Kaufmännische Direktorin als Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:	Enbergs, Dorothee
Ärztlicher Direktor:	Prof. Dr. König, Dietmar Pierre
Pflegedirektorin als Leitende Pflegekraft:	van Haeff, Irmgard

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:	Benzerath, Dietmar
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:	Dr. Nessler, Jochen
Stellvertretende Pflegedirektorin:	Martinez, Virginia

§ 2**Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind (das heißt ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro aufwärts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen der Unterzeichnung durch die Direktorin beziehungsweise den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und einem Mitglied der Betriebsleitung.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten die nach der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin beziehungsweise des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis wird gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht sind der Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Betragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

§ 3**Zeichnungsbefugnisse**

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175 000 Euro alleinzeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland.
- b) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzen-

den des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktorin beziehungsweise den Kaufmännischen Direktor. Ist die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin beziehungsweise Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom 3. Juni 2016 (MBL. NRW. S. 457) treten hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 30. November 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL. NRW. 2018 S. 795

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 10. Dezember 2018

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 25. Mai 2018, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2018. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 10. Dezember 2018

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DLR und ihre Ausstrahlungsart

Stand 16. Februar 2018

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 2 nachrichtlich	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	56 (inkl. DLR)	15 + 1 (DLR)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RSIV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Landeswahlleiter**Europawahl 2019
Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 11 – 35.06.04 –

Vom 11. Dezember 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 26. Mai 2019, als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. I S. 1646). Daher fordere ich gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 EuWO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, im Folgenden EuWO genannt, nunmehr auf, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Geltungsbereich der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können gemäß § 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, im Folgenden EuWG genannt, Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können nach § 8 Absatz 1 EuWG von Parteien und von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft beziehungsweise treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle nach § 8 Absatz 2 Satz 2 EuWG. Im Falle von Listen für einzelne Länder können die Wahlvorschlagsberechtigten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EuWG in jedem Land nur eine Liste einreichen.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen müssen nach § 11 Absatz 1 EuWG bis spätestens zum 83. Tag vor der Wahl,

dem 4. März 2019, 18.00 Uhr
beim

Bundeswahlleiter

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)
eingereicht werden.

Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 EuWG ausgeschlossen sein, haben die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter nach § 11 Absatz 3 EuWG spätestens am 83. Tag vor der Wahl, dem 4. März 2019 bis 18.00 Uhr zu erklären.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 zur Europawahlordnung in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

4.1

als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,

4.2

als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen und

4.3

in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, den Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen nach § 32 Absatz 1 EuWG ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5. Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber

Die Benennung als Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

5.1

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen nach § 6b EuWG wählbar sein. Wählbar ist nach § 6b Absatz 1 EuWG, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat

oder

wer nach § 6b Absatz 2 EuWG Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Auf die in § 6b Absatz 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann nach § 9 Absatz 3 Satz 1 EuWG als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie beziehungsweise er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Bewerberin oder Bewerber benannt ist. Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

5.2

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen nach § 10 Absatz 1 und 7 EuWG in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden sein.

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder können nach § 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben oder desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann nach § 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG sie beziehungsweise er in diesem zugleich als Er-

satzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber benannt werden.

Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche beziehungsweise solcher benannt werden. Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist nach § 9 Absatz 3 Satz 5 EuWG unwiderruflich. Sie ist nach § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben.

6. Vertreter- und Mitgliederversammlungen

6.1

Besondere Vertreterversammlung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 EuWG ist eine Versammlung von Parteivorteilnehmerinnen und Parteivorteilnehmern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für die Europawahl gewählt worden ist.

6.2

Allgemeine Vertreterversammlung ist nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 EuWG eine Versammlung von Parteivorteilnehmerinnen und Parteivorteilnehmern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen nach § 10 Absatz 2 Satz 3 EuWG unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

6.3

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegebenenfalls der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist nach § 10 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 7 EuWG eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegebenenfalls der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist nach § 10 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 7 EuWG eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

6.4

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt. Dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nach § 10 Absatz 3 EuWG nicht früher als zwölf Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. Januar 2018 beziehungsweise dem 1. April 2018.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber regeln nach § 10 Absatz 5 und 7 EuWG die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen.

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist nach § 10 Absatz 6 EuWG und § 32 Absatz 4 Nummer 3 sowie Anlagen 17 und 18 EuWO von der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sowie der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerdem haben die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG und § 32 Absatz 4 Nummer 3 und Anlage 19 EuWO gegenüber der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 7 EuWG beachtet worden sind.

7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

7.1

Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 EuWG und § 32 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EuWO, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

7.2

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist nach § 9 Absatz 4 Satz 2 EuWG und § 32 Absatz 2 Satz 4 und 5 EuWO, der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

8. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

8.1

müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

8.1.1

gemeinsame Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten nach § 9 Absatz 5 Satz 2 EuWG oder

8.1.2

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2 000 Wahlberechtigten nach § 9 Absatz 5 Satz 1 EuWG.

8.2

Die Unterschriften sind nach § 32 Absatz 3 EuWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.1

Die Formblätter für gemeinsame Listen für alle Länder werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter, für Listen für das Land Nordrhein-Westfalen vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, dass der Wahlvorschlag für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der beziehungsweise die zuständige Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter hat diese Angaben nach § 32 Absatz 3 Nummer 1 EuWO im Kopf der Formblätter zu vermerken.

8.2.2

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 6 Absatz 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren. Der Nachweis für die Wahlberechtigung ist nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur Europawahlordnung und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

8.2.3

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14 A zur EuWO zu erbringen.

8.2.4

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie beziehungsweise er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere beziehungsweise einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO für jede Wahlberechtigte

beziehungsweise jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.

8.2.5

Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8.2.6

Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind nach § 32 Absatz 3 Nummer 5 EuWO ungültig.

8.2.7

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die „Informationen zum Datenschutz“, die auf der Rückseite der Anlage 14 EuWO abgedruckt sind.

9. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt nach § 9 Absatz 6 EuWG die erste Unterzeichnerin beziehungsweise der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die Zweite beziehungsweise der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 27 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

10. Anlagen zum Wahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaufbereitung des Wahlvorschlages (siehe Nummer 4) nach § 32 Absatz 4 EuWO als Anlagen beizufügen

10.1

in jedem Fall:

10.1.1

Erklärungen nach § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber oder Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,

10.1.2

bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern Bescheinigungen nach § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind.

Für Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeits-

bescheinigung. Sie ist nach § 32 Absatz 6 EuWO bei der für den Wohnort der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin beziehungsweise des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt,

10.1.3

bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

10.1.3.1

eine Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A EuWO, dass die Unionsbürgerin beziehungsweise der Unionsbürger dort ihre beziehungsweise seine Wohnung oder ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

10.1.3.2

eine Versicherung an Eides statt nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG und § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO nach dem Muster der Anlage 16B zur Europawahlordnung über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber oder die Ersatzbewerberin beziehungsweise der Ersatzbewerber zuletzt eingetragen war, und darüber, dass sie beziehungsweise er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie beziehungsweise er im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und

10.1.4

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 zur Europawahlordnung gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 zur Europawahlordnung abgegeben werden.

10.2

zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind:

10.2.1

die Unterstützungsunterschriften nach Nummer 8, nach § 32 Absatz 4 Nummer 4 EuWO nach dem Muster der Anlage 14 zur Europawahlordnung mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wahlberechtigt sind,

10.2.1.1

bei Deutschen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland durch Angaben gemäß Anlage 2 zur Europawahlordnung sowie durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt und

10.2.1.2

bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO, nach Anlage 14A zur EuWO und

10.2.2

die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

11. Änderung eines Wahlvorschlags

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Der erneuten Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Absatz 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags nach § 12 Absatz 1 EuWG ist jede Änderung ausgeschlossen.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 12 Absatz 2 EuWG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Absatz 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

12. Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden nach § 13 Absatz 1 EuWG unverzüglich nach Eingang vom Bundeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

12.1

Gemäß § 13 Absatz 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

12.1.1

die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Absatz 1 EuWG fehlt,

12.1.2

die nach § 9 Absatz 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 9 Absatz 5 EuWG fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,

12.1.3

die nach § 11 Absatz 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist oder

12.1.4

die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

12.2

Nach § 13 Absatz 3 EuWG ist nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags gemäß § 14 EuWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

12.3

Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann nach § 13 Absatz 4 EuWG die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen.

13. Zulassung der Wahlvorschläge

13.1

Am 72. Tag vor der Wahl, am 15. März 2019, entscheidet nach § 14 Absatz 1 EuWG der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen und über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder.

13.2

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses werden nach § 34 Absatz 8 EuWO die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Bundeswahlausschusses gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 EuWO am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gemacht.

13.3

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

13.3.1

nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG verspätet eingebracht sind oder

13.3.2

nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 EuWG den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das EuWG und die EuWO aufgestellt sind.

13.4

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber oder Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Wahlbewerbung einer Deutschen oder eines Deutschen in diesem Mitgliedstaat oder das fehlende Wahlrecht einer beziehungsweise eines ihrer beziehungsweise seiner Staatsangehörigen nach § 6 b Absatz 4 Nummer 2 EuWG oder deren beziehungsweise dessen fehlende Wählbarkeit nach § 6 b Absatz 4 Nummer 4 EuWG in diesem Mitgliedstaat mit, so ist deren beziehungsweise dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle einer gestrichenen Bewerberin oder eines gestrichenen Bewerbers tritt nach § 14 Absatz 2 EuWG deren beziehungsweise dessen Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber, sofern eine solche beziehungsweise ein solcher benannt ist.

13.5

Der Bundeswahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest.

13.6

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Bundeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen Unterscheidungsbezeichnungen bei.

13.7

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerdefrist läuft somit am 68. Tag vor der Wahl am 19. März 2019 ab. Beschwerdeberechtigt sind nach § 14 Absatz 4 EuWG die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung des Wahlvorschlages. Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bundeswahlausschuss einzulegen. Die Schriftform gilt nach § 35 Absatz 1 EuWO auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt.

13.8

In der Beschwerdesitzung sind nach § 14 Absatz 4 Satz 3 EuWG die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Bundeswahlleiter lädt nach § 35 Absatz 2 EuWO den beziehungsweise die Beschwerdeführerin oder die Beschwerdeführerinnen beziehungsweise den oder die Beschwerdeführer und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge zu der Beschwerdeverhandlung des Bundeswahlausschusses ein und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

Die Beschwerdeentscheidung muss nach § 14 Absatz 4 Satz 5 EuWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl, und damit dem 4. April 2019, getroffen werden.

13.9

Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG zurück, kann die Partei oder sonstige politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, dem 19. März 2019, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die Beschwerde hemmt nach § 14 Absatz 4a EuWG die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum 52. Tag vor der Wahl, dem 4. April 2019. Der Bundeswahlausschuss kann durch Änderung seiner Entscheidung der Beschwerde abhelfen.

13.10

Der Bundeswahlleiter macht nach § 14 Absatz 5 EuWG und § 37 Absatz 1 EuWO analog die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tag vor der Wahl, dem 8. April 2019, öffentlich bekannt.

14. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

14.1

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 3., Email-Adresse: post@Bundeswahlleiter.de).

Es handelt sich um Vordrucke nach den Mustern der

– Anlage 13 (zu § 32 Absatz 1 EuWO): Gemeinsame Liste für alle Länder

– Anlage 14 (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (siehe hierzu auch Nummer 15.3)

– Anlage 14 A (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin beziehungsweise eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)

– Anlage 15 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags

– Anlage 16 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche

– Anlage 16 A (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürgerinnen beziehungsweise Unionsbürgern

– Anlage 16 B (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin beziehungsweise eines Unionsbürgers gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG

– Anlage 18 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise der Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder

– Anlage 19 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerberinnen beziehungsweise der Listenbewerber und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise Ersatzbewerber

14.2

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen können bei mir angefordert werden (Anschrift: Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Email-Adresse: Landeswahl-leiter@im.nrw.de). Es handelt sich um die Vordrucke nach den Mustern der

- Anlage 12 (zu § 32 Absatz 1 EuWO): Liste für ein Land
- Anlage 14 (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (siehe hierzu auch Nummer 15.3)
- Anlage 14A (zu § 32 Absatz 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)
- Anlage 15 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags
- Anlage 16 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche

– Anlage 16A (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürgerinnen beziehungsweise Unionsbürgern

– Anlage 16B (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 b EuWO): Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin beziehungsweise eines Unionsbürgers gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG

– Anlage 17 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise Ersatzbewerbern für die Liste für ein Land

– Anlage 19 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerberinnen beziehungsweise Listenbewerber und Ersatzbewerberinnen beziehungsweise Ersatzbewerber

14.3

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NRW. 2018 S. 799

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 14,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569